

Sitzungsunterlagen

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	5
TOP Ö 1 Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder	5
Vorlage BMPA/147/2014	5
Niederschrift Vereidigung BMPA/147/2014	8
TOP Ö 2 Antrittserklärung des Oberbürgermeisters	10
Vorlage BMPA/149/2014	10
TOP Ö 3 Erlass der Geschäftsordnung für den Fürther Stadtrat	13
Vorlage BMPA/178/2014	13
10_2_Geschäftsordnung_Inkrafttreten 07.05.2014 BMPA/178/2014	16
TOP Ö 3.1 Antrag von der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.04.2014 - Anpassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth § 30 (3) Form und Frist für die Einladung und § 31 (1) Anmeldungen, Anträge	52
Verfügung zum Antrag AG/381/2014	52
14.04.29 Grüne Antrag Anpassung d. GeschO f. d. Stadtrat § 30 (3) u. § 31 (1) AG/381/2014	53
TOP Ö 4 Erlass und Änderung der Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)	55
Vorlage BMPA/180/2014	55
Synopse_10_1 BMPA/180/2014	59
10_1 Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts_Inkrafttreten 07.05.2014 BMPA/180/2014	62
TOP Ö 4.1 Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 28.04.2014 - Beibehaltung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in bisheriger Fassung	66
Verfügung zum Antrag AG/383/2014	66
14.04.28 LINKE Antrag Beibehaltung d. Satzung zur Regelung von Fragen d. örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in bisheriger Fassung AG/383/2014	67
TOP Ö 5 Wahl des berufsmäßigen Bürgermeisters	70
Vorlage BMPA/148/2014	70
Niederschrift Wahl BM Braun BMPA/148/2014	73
TOP Ö 5.1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.03.2014 - Vorschlag zur Wahl des Bürgermeisters	76
Verfügung zum Antrag AG/373/2014	76
14.03.26 SPD Antrag Vorschlag Wahl BM AG/373/2014	77
TOP Ö 6 Bildung und personelle Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien in der Legislaturperiode 2014/2020	78
Vorlage BMPA/150/2014	78
10-2a Ausschussverzeichnis Stand 07.05.2014 BMPA/150/2014	81
TOP Ö 6.1 Antrag von Frau Stadträtin Lau, FWF, vom 10.04.2014 - Ausschussbesetzungen und Pflegschaften	100
Verfügung zum Antrag AG/372/2014	100
14.04.10 FWF Antrag Pflegschaften AG/372/2014	101
TOP Ö 6.2 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2014 - Personelle Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien	102
Verfügung zum Antrag AG/375/2014	102
14.04.15 Grüne Antrag Personelle Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien in der Legislaturperiode 2014-2020 AG/375/2014	103

14.04.15 Grüne Antrag Anlage_Personelle Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien 2014-2020 AG/375/2014	104
TOP Ö 6.3 Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 15.04.2014 - Besetzung der Ausschusssitze	107
Verfügung zum Antrag AG/374/2014	107
14.04.15 LINKE Antrag Besetzung der Ausschusssitze# AG/374/2014	108
TOP Ö 6.4 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 16.04.2014 - Ausschussbesetzungen	110
Verfügung zum Antrag AG/376/2014	110
14.04.16 CSU Antrag Anlage Ausschussbesetzung AG/376/2014	111
14.04.16 CSU Antrag Ausschussbesetzung AG/376/2014	116
TOP Ö 6.5 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.04.2014 - Ausschussbesetzungen und PflEGschaften	117
Verfügung zum Antrag AG/384/2014	117
14.03.30 SPD Antrag Ausschussbesetzungen und PflEGschaften - Deckblatt AG/384/2014	118
14.04.30 SPD Antrag Ausschussbesetzungen und PflEGschaften - Ausschussbesetzungen AG/384/2014	119
14.03.30 SPD Antrag Ausschussbesetzungen und PflEGschaften - PflEGschaften AG/384/2014	123
TOP Ö 7 Bestellung der Allgemeinen PflEGschaften und SchulpflEGschaften	125
Vorlage BMPA/179/2014	125
10_3a Vorschlagsliste PflEGschaften BMPA/179/2014	129
14.04.10 FWF Antrag PflEGschaften BMPA/179/2014	134
14.04.28 CSU Antrag Vorschläge für die PflEGschaften BMPA/179/2014	135
14.04.30 SPD Antrag Ausschussbesetzungen und PflEGschaften - Deckblatt BMPA/179/2014	136
14.04.30 SPD Antrag Ausschussbesetzungen und PflEGschaften - PflEGschaften BMPA/179/2014	137
14.04.30 LINKE Antrag PflEGschaften BMPA/179/2014	139
14.05.01 StR Knorr, FWF, Antrag PflEGschaft i.d.Legislaturperiode 2014-2020 BMPA/179/2014	140
14.05.01 Grüne Antrag PflEGschaften in der Legislaturperiode 2014 - 2020 BMPA/179/2014	141
TOP Ö 7.1 Antrag von der CSU-Stadtratsfraktion vom 28.04.2014 - Vorschläge für die PflEGschaften	142
Verfügung zum Antrag AG/380/2014	142
14.04.28 CSU Antrag Vorschläge für die PflEGschaften AG/380/2014	143
TOP Ö 7.2 Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE vom 30.04.2014 - PflEGschaften	144
Verfügung zum Antrag AG/385/2014	144
14.04.30 LINKE Antrag PflEGschaften AG/385/2014	145
TOP Ö 7.3 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.05.2014 - PflEGschaften in der Legislaturperiode 2014 - 2020	146
Verfügung zum Antrag AG/387/2014	146
14.05.01 Grüne Antrag PflEGschaften in der Legislaturperiode 2014 - 2020 AG/387/2014	147
TOP Ö 7.4 Antrag von Herrn Stadtrat Knorr, Stadtratsgruppe FWF, vom 01.05.2014 - PflEGschaften in der Legislaturperiode 2014 - 2020	148
Verfügung zum Antrag AG/386/2014	148
14.05.01 FWF Antrag PflEGschaft i.d.Legislaturperiode 2014-2020 AG/386/2014	149
TOP Ö 8 Entsendung von Stadtratsmitgliedern in den Zweckverband Sparkasse Fürth	150
Vorlage BMPA/181/2014	150
TOP Ö 9 Vorschlag zur Entsendung von Stadtratsmitgliedern in den Verwaltungsrat der Sparkasse Fürth	153
Vorlage BMPA/187/2014	153

TOP Ö 10 Vorsitz und Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss	156
Vorlage BMPA/175/2014	156
TOP Ö 11 Entsendung von Stadtratsmitgliedern in verschiedene Stiftungsräte	159
Vorlage BMPA/182/2014	159
TOP Ö 12 Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden der WBG Fürth	163
Vorlage BMPA/184/2014	163
TOP Ö 13 Vergütung für die Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsräte von WBG Fürth, Klinikum Fürth und infra fürth	166
Vorlage BMPA/185/2014	166
TOP Ö 14 Vergütung der Mitglieder folgender Gremien: Beirat Gewerbehof Fürth, Aufsichtsrat der VHS Fürth gGmbH, Aufsichtsrat der ELAN GmbH	169
Vorlage BMPA/186/2014	169
TOP Ö 15 Bestellung von Verbandsratsmitgliedern für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern	172
Vorlage BMPA/188/2014	172
TOP Ö 16 Belehrung über die Wahrung des Steuergeheimnisses und der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht	175
Vorlage BMPA/173/2014	175
TOP Ö 17 Unterrichtung über Fraktionsvorsitzende/Stellvertretungen	178
Vorlage BMPA/177/2014	178
TOP Ö 18 Besoldung des Oberbürgermeisters	181
Vorlage PA/227/2014	181
TOP Ö 19 Besoldung des Bürgermeisters	184
Vorlage PA/228/2014	184

Beschlussvorlage

BMPA/147/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	07.05.2014	öffentlich - Beschluss	

Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Niederschrift über die Vereidigung der neuen Stadtratsmitglieder

Beschlussvorschlag:

In der heutigen Stadtratssitzung wurden die in der beiliegenden Niederschrift aufgeführten neu gewählten Stadtratsmitglieder gem. Art. 31 Abs. 4 GO vereidigt. Die Niederschrift ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Die folgenden Mitglieder wurden am 16. März 2014 in den Fürther Stadtrat gewählt und sind daher zu vereidigen:

A m m o n Maximilian
A u Michael, Dr.
D ö h l a Benedikt
F u c h s Barbara
G o t t w a l d Monika
G u g l i e t t a Maurice
H o r n Sarah
K a v a l Aydin
K n o r r Georg
L e d e n k o Angelika
M o r a w s k i Ronald
R e i c h e r t Cornelia
R i c h t e r Roland
S a l i m i Kamran

...

Schnitzer Julia
Yesil Ayhan

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Uwe Bauer

Telefon:
(0911) 974-1090

N i e d e r s c h r i f t

über die Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder der Wahlperiode 2014/2020

Nach Belehrung über die Bedeutung des Eides nimmt der mitunterzeichnete

Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

den nachstehend aufgeführten Stadtratsmitgliedern gem. Art. 31 Abs. 4 GO den
folgenden Eid ab, der durch Nachsprechen unter Aufheben der rechten Hand
geleistet wird:

**„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland
und der Verfassung des Freistaates Bayern.
Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein
und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren
und ihren Pflichten nachzukommen,
so wahr mir Gott helfe.“**

Fürth, 7. Mai 2014

A m m o n Maximilian

A u Michael, Dr.

D ö h l a Benedikt

...

(Niederschrift Vereidigung neue StR.doc)

Fuchs Barbara

Gottwald Monika

Guglietta Maurice

Horn Sarah

Kaval Aydin

Knorr Georg

Ledenko Angelika

Morawski Ronald

Reichert Cornelia

Richter Roland

Salimi Kamran

Schnitzer Julia

Yesil Ayhan

Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

BMPA/149/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 07.05.2014	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Antrittserklärung des Oberbürgermeisters

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

keine

Sachverhalt:

Der Oberbürgermeister gibt zu Beginn seiner 3. Amtszeit seine Antrittserklärung ab.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Uwe Bauer

Telefon:
(0911) 974-1090

Beschlussvorlage

BMPA/178/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 07.05.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Erlass der Geschäftsordnung für den Fürther Stadtrat

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Text neue Geschäftsordnung	

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Fürther Stadtrat vom 7. Mai 2014 wird hiermit erlassen. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 26. Februar 2014 außer Kraft. Die geänderte Geschäftsordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

In der Geschäftsordnungskommission am 28. März 2014 wurde der Vorschlag, die Voraussetzung zur Erlangung des Fraktionsstatus von 3 auf 4 Stadtratsmitglieder anzuheben (§ 5 Abs. 1 Satz 2) beraten und die Verwaltung gebeten, diesen Punkt nochmals in der konstituierenden Stadtratssitzung am 7. Mai 2014 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die jetzt vorgelegte Geschäftsordnung ist ansonsten identisch mit der Fassung der Geschäftsordnung vom 26. Februar 2014.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein ☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein ☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt Herr Uwe Bauer
--

Telefon: (0911) 974-1090



10-2 Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT FÜRTH vom 7. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben	4
I. Der Stadtrat	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	4
§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten	5
II. Die Stadtratsmitglieder	8
§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	8
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	8
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben	9
§ 7 Pflichtwidriges Verhalten	10
III. Ausschüsse, Gremien	10
Allgemeines	10
§ 8 Bildung, Auflösung	10
§ 9 entfällt	11
§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse, Befugnisse	11
Aufgaben der Ausschüsse	11
§ 11 Ständige Ausschüsse	11
§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss	13
§ 13 Ferienausschuss, Ferienzeit	13
Sonstige Gremien	14
§ 14 Ältestenrat	14
§ 15 Kommissionen	14

10-2

Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

§ 16 Beiräte	15
§ 17 Besondere Ausschüsse	16
VI. Oberbürgermeister	16
1. Aufgaben	16
§ 18 Vorsitz im Stadtrat	16
§ 19 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	16
§ 20 Einzelne Aufgaben	17
§ 21 Vertretung der Stadt nach außen	19
§ 22 Abhalten von Bürgerversammlungen	20
2. Stellvertretung	20
§ 23 Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters	20
B Der Geschäftsgang	21
I. Allgemeines	21
§ 24 Verantwortung für den Geschäftsgang	21
§ 25 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	21
§ 26 Öffentliche Sitzungen	21
§ 27 Nichtöffentliche Sitzungen	22
II. Vorbereitung der Sitzungen	22
§ 28 Zeitpunkt der Sitzungen	22
§ 29 Tagesordnung	23
§ 30 Form und Frist für die Einladung	23
§ 31 Anmeldungen, Anträge	24
III. Sitzungsverlauf	25
§ 32 Eröffnung der Sitzung	25
§ 33 Eintritt in die Tagesordnung	25
§ 34 Beratung der Sitzungsgegenstände	26
§ 35 Abstimmung	27
§ 36 Geschäftsordnungsanträge	29

10-2

Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

§ 37 Wahlen	30
§ 38 Anfragen	31
§ 39 Beendigung der Sitzung	31
IV. Sitzungsniederschrift	31
§ 40 Schriftführende	31
§ 41 Form und Inhalt der Niederschrift	31
§ 42 Genehmigung der Niederschrift	32
§ 43 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	32
§ 44 Veröffentlichung	32
V. Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte	33
§ 45 Anwendbare Bestimmungen	33
§ 46 Personalvertretung und Gleichstellungsstelle	33
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	34
§ 47 Art der Bekanntmachung	34
C Schlussbestimmungen	34
§ 48 Eigenbetriebe	34
§ 49 Änderung der Geschäftsordnung	34
§ 50 Verteilung der Geschäftsordnung	34
§ 51 Inkrafttreten	34
D Stichwortverzeichnis	35

Der Stadtrat Fürth erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 11) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 20) fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 11 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 11 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestand- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen und Satzungen. Bei der Bauleitplanung ist der Stadtrat nur zuständig für den Aufstellungs- und Satzungsbeschluss beim Bebauungsplan sowie für den Aufstellungs- und Feststellungsbeschluss beim Flächennutzungsplan,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge, der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Bürgermeisters und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sondervermögen und (gemeinsamen) Kommunalunternehmen nach Maßgabe der Unternehmenssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, deren Stellvertretung und der Prüferinnen und Prüfer (Art. 104 GO),
16. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
17. die Behandlung der Empfehlungen der Bürgerversammlungen,
18. Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 40 Satz 1 GO),

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

- (1) Dem Stadtrat obliegt weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
 2. die Verleihung von Ehrungen gemäß der Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Fürth in der jeweils geltenden Fassung,

3. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Tarifen,
4. die Einrichtung von Pflugschaften und die Bestellung und Abberufung von ehrenamtlichen Stadträten als Pflegerinnen und Pfleger,
5. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht,
6. alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung, sowie die Ortsplanung der Stadt Fürth richtungsgebend oder entscheidend berühren,
7. die Anordnung von Umlegungsverfahren,
8. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 250.000 € und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entsprechenden Umfangs für die Stadt entstehen können,
9. die Gewährung von Darlehen aus Stadt- oder Stiftungsmitteln, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 € überschritten wird, oder die Ausleihung die vorgeschriebene Beleihungsgrenze überschreitet,
10. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Geschäftswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
11. die Genehmigung von städtischen Baumaßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 250.000 € für die einzelne Maßnahme erfordern sowie der Abschluss von Verträgen mit einem Aufwand von mehr als 250.000 €,
12. die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter, wenn die Wertgrenze von 250.000 € überschritten wird. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt,
13. die Aufnahme der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite,
14. die Regelung der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 GO), insbesondere die Freigabe von Haushaltsmitteln für neue Maßnahmen im Vermögenshaushalt und in den Vermögensplänen von Sondervermögen, wenn sie im Einzelfall 250.000 € übersteigen,
15. die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 250.000 € oder von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Einlegung von Rechtsmitteln zu den Obersten Bundesgerichten,

16. das Empfehlungs- oder Weisungsrecht gegenüber den durch den Stadtrat entsandten Vertreterinnen und Vertretern in Aufsichtsräten von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,
17. die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
18. die Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Kündigung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf Planstellen der BGr A 15 bzw. EGr 15 und höher,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, die in Art. 32 KommZG genannten Angelegenheiten, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
20. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
21. die Annahme von Spenden, die 250.000 € übersteigen,
22. die Ermächtigung des Vertreters der Stadt in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, Erklärungen in Angelegenheiten abzugeben, die nach den Unternehmenssatzungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen,
23. die Behandlung von Weisungen an die städtischen Verwaltungsratsmitglieder von (gemeinsamen) Kommunalunternehmen,
24. Abschluss privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Verträge mit einem Geschäftswert über 250.000 €, unabhängig davon, ob es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben handelt,
25. Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 GO),
26. Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse,
27. Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 75.000 €.

(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, Art. 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. ²Bei persönlicher Verhinderung zur Teilnahme an Stadtrats- oder Ausschusssitzungen teilt das Stadtratsmitglied dies dem Oberbürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes mit und benachrichtigt seine Vertretung.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des Bürgermeisters einzelne seiner Befugnisse (§§ 18 bis 22) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absätzen 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen. ³Für die Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, die als Pflegerinnen und Pfleger von Gebäuden, Einrichtungen, Betrieben, Ämtern, usw. berufen sind, gelten die zusätzlich für dieses Ehrenamt erlassenen Richtlinien für die Pflegerinnen und Pfleger.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen und Gruppen zusammenschließen. ²Als Fraktionen gelten nur Vereinigungen von mindestens 4 Stadtratsmitgliedern. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

(3) ¹Soweit gemäß Abs. 2 Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, des Namens der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder dem Oberbürgermeister mitzuteilen. ²Dasselbe gilt für Fraktionen und Gruppen.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

(1) Das Aufgabengebiet der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder legt der Stadtrat in der Geschäftsverteilung fest.

(2) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Weicht der Antrag des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds bei Angelegenheiten, die in einem Ausschuss vorberaten sind, vom Ausschuss-Beschluss ab, so hat es darauf hinzuweisen. ²Haben mehrere Ausschüsse voneinander abweichende Beschlüsse vorberaten, sind alle Ausschussbeschlüsse vorzutragen. ³Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).

(4) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereichs die laufenden Angelegenheiten. ²Sie sind dem Oberbürgermeister für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte unmittelbar verantwortlich. ³Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten. ⁴Sie vollziehen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem und dem Oberbürgermeister verantwortlich. ⁵Der Oberbürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall und den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.

§ 7 Pflichtwidriges Verhalten

- (1) Gegen Stadtratsmitglieder, die sich ohne genügende Entschuldigung ihrer Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen sowie der Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte entziehen, kann der Stadtrat Ordnungsgeld bis zu dem in Art. 48 Abs. 2 GO genannten Betrag im Einzelfall verhängen.
- (2) Entzieht sich ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von 6 Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Stadtratsitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen (Art. 48 Abs. 3 GO).
- (3) Ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied, das schuldhaft seiner Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht zuwiderhandelt, kann vom Stadtrat unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung und strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu dem in Art. 20 GO Abs. 4 genannten Betrag belegt werden.

III. Ausschüsse, Gremien

Allgemeines

§ 8 Bildung, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. ³Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen.
- (2) Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Abs. 1 Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.
- (3) ¹Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung eine erste und zweite Stellvertretung namentlich bestellt. ²Für jedes Mitglied des Ferienausschusses wird eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(4) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, seine Stellvertretung oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 9 entfällt

§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse, Befugnisse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig an Stelle des Stadtrats.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. ⁴Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.

(4) Ausschussbeschlüsse werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

Aufgaben der Ausschüsse

§ 11 Ständige Ausschüsse

(1) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht die §§ 2, 3, 20 etwas anderes bestimmen:

1. Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
alle Angelegenheiten der Schulen und der Bildung sowie vorberatend für Angelegenheiten des Sports, einschließlich Sportveranstaltungen.
2. Bau- und Werkausschuss
Angelegenheiten des Baureferates und Vergaben über 100.000 € sowie Werkausschussangelegenheiten für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) nach Maßgabe der Betriebssatzung.
3. Finanz- und Verwaltungsausschuss
 - a) Finanz- und Steuerangelegenheiten (einschl. Vergaben über 100.000 €)
 - b) allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht ein besonderer Fachausschuss zuständig ist,
 - c) Stiftungsangelegenheiten
 - d) Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements
4. Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
für alle Angelegenheiten, die Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen betreffen.
In folgenden Fällen wird der Kirchweihausschuss nur vorberatend tätig, die abschließende Entscheidung liegt beim Stadtrat:
 - Einstellung von bisherigen Veranstaltungen
 - Aufnahme neuer Veranstaltungen
 - Bedeutende Änderungen bei bestehenden Veranstaltungen (z.B. Ausweitung des Veranstaltungsgebietes)
 - Verkürzung oder Verlängerung der Dauer/der Öffnungszeiten von Veranstaltungen
 - Festlegung oder Veränderung von Platzgeldern oder vergleichbaren Entgelten
 - Beschlussfassung über Verwaltungsvorschriften zum Markt- und Veranstaltungswesen (z.B. Vergaberichtlinien für Vorortskirchweihen).
5. Kulturausschuss
alle Angelegenheiten der Kultur.

6. Personal- und Organisationsausschuss
die grundsätzlichen Personal-, Versorgungs- und Organisationsangelegenheiten (einschl. IT-Angelegenheiten) der städtischen Beschäftigten einschließlich Vergaben ab 100.000 € in Organisations- und IT-Angelegenheiten.
7. Umweltausschuss
alle Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes.
8. Verkehrsausschuss
alle Angelegenheiten der Straßenverkehrsregelung, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben.
9. Wirtschafts- und Grundstücksausschuss
alle Grundstücksangelegenheiten und alle Angelegenheiten der Wirtschaft. Zu den Sitzungen des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses können je fünf Vertreter der Wirtschaft und der Arbeitnehmer als Sachverständige hinzugezogen werden
(§ 33 Abs. 5 i.V.m. § 45 Abs. 1).

(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Sondervermögens Klinikum (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 13 Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Als Ferienzeit wird die Zeit der bayerischen Sommerferien an Schulen bestimmt.

(2) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Verkaufsausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

(3) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist zugleich Ferienausschuss.

Sonstige Gremien

§ 14 Ältestenrat

(1) ¹Der Ältestenrat besteht aus 11 Mitgliedern: Dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden und entsprechend vielen weiteren Mitgliedern.

²Die Sitze der weiteren Mitglieder werden nach dem Hare/Niemeyer Verfahren verteilt.

³Der Ältestenrat behandelt alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a) Ehrungen und wichtige Angelegenheiten der Repräsentation,
 - b) in Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters, der berufsmäßigen und ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie in Angelegenheiten der Pflegerinnen und Pfleger,
 - c) Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen,
 - d) allgemeine Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist (Art. 46 Abs. 1 GO, §§ 18, 19).
- ⁴Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.

(2) ¹Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte. ²Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Ort und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

(3) Über den Inhalt der Beratungen des Ältestenrates werden fraktionslose Stadtratsmitglieder auf ihren Wunsch durch den Oberbürgermeister unterrichtet.

§ 15 Kommissionen

(1) ¹Zur Begutachtung oder Untersuchung besonderer Fälle kann der Stadtrat Kommissionen bilden, die sich nach Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe wieder auflösen.

²Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Zusammensetzung der Kommissionen muss nicht nach dem Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenden Fraktionen erfolgen. ²§ 45 Abs. 2 findet entspre-

chende Anwendung. ³Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können auch Verwaltungsangehörige berufen werden. ⁴Für den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß, es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.

(3) Die Geschäftsordnungskommission setzt sich aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und der Leitung des Referates für Recht, Umwelt und Ordnung zusammen. Als weitere Mitglieder können Nichtstadtratsmitglieder berufen werden.

(4) Als weitere ständige Kommission wird die Gleichstellungskommission berufen.

§ 16 Beiräte

(1) ¹Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen.

²Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Zusammensetzung (evtl. auch sachverständige Dritte) bestimmt der Stadtrat mit der Berufung. ²Die Beiräte sollen mit jeweils einer Vertretung aller Fraktionen besetzt werden, soweit nicht bereits bestehende Satzungen dem entgegenstehen. ³Über das Stimmrecht nicht dem Stadtrat angehörender Beiratsmitglieder entscheidet der Stadtrat bei der Berufung. ⁴Das Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder Gruppen muss nicht eingehalten werden. ⁵Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß, es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.

(3) ¹Als Sonderbeirat wird zur Klärung von Sonderfragen ein Baubeirat gebildet. Von der CSU- und SPD-Fraktion werden je 3 Mitglieder und von den anderen Fraktionen im Stadtrat wird je 1 Mitglied vorgeschlagen.

(4) Für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern mit Stimmrecht sowie 11 beratenden Mitgliedern aus den Verbänden.

(5) Weiterhin bestehen folgende, ständige Beiräte, in die ehrenamtliche Stadtratsmitglieder entsandt werden: Beirat Jobcenter, Baukunstbeirat, Beirat für Gewerbehof-Fürth GmbH sowie der Integrationsbeirat.

§ 17 Besondere Ausschüsse

¹Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und das Verfahren der aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden Ausschüsse richtet sich nach den hierfür jeweils geltenden besonderen Vorschriften. ²Dies betrifft insbesondere den „Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten“.

VI. Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 18 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 19 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse dem weiteren Bürgermeister, nach dessen Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der Oberbürgermeister verpflichtet den weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

(5) ¹Der Oberbürgermeister/Bürgermeister, sowie in dessen Vertretung Referenten, Amtsleiter oder ehrenamtliche Stadträte, dürfen im Rahmen ihrer Repräsentations- oder sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen, Geschenke für die Stadt annehmen. ²Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von Bewirtungen und Einladungen, einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen.

§ 20 Einzelne Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Das sind Angelegenheiten, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:

- a) Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Kündigung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf allen Planstellen bis BGr A 11 bzw. EGr 10,
 - b) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu 50.000 € im Einzelfall,
 - c) die Entscheidung über Vergaben (VOB, VOL, VOF) sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, deren Deckung aus der allgemeinen Deckungsreserve oder durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben möglich ist,
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,

- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 50.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
 - d) in den unter a) – c) genannten Fällen ist dem Wirtschafts- und Grundstücksausschuss zu berichten, wenn der Betrag von 25.000 € überschritten wird.
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, der Forderungsverzicht und der Abschluss von Vergleichen in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises; im eigenen Wirkungskreis, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Forderungsverzichten und bei außergerichtlichen Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000 € nicht übersteigt; § 3 Nr. 15 bleibt unberührt,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Darüber hinaus können dem Oberbürgermeister auch Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises übertragen werden.
- (6) Unberührt bleiben ferner die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

§ 21 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der

beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gem. § 20 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 22 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der Oberbürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung für die Gesamtstadt oder mindestens eine Bürgerversammlung je Stadtbezirk ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von städtischen Bürgerinnen und Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

2. Stellvertretung

§ 23 Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters obliegt die Stellvertretung den Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.

(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

(5) Soweit der Stadtrat im Rahmen der Geschäftsverteilung dem Bürgermeister Referatsaufgaben übertragen hat, findet § 6 entsprechende Anwendung.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 24 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindewohner und Gemeindewohnerinnen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Referenten vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 25 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

§ 26 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Öffentlichkeit bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) ¹Ton- und Bildaufzeichnungen aller Art dürfen in Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse grundsätzlich nur mit Genehmigung des Stadtrates oder des betreffenden Ausschusses erfolgen. ²Für Aufnahmen des Rundfunks und der Presse gilt die Genehmigung für die öffentlichen Sitzungen als erteilt, außer der Stadtrat oder Ausschuss beschließt im Einzelfall etwas anderes.

(4) Zuhörende Personen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende(n) aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 27 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(3) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 28 Zeitpunkt der Sitzungen

(1) ¹Die erste Sitzung eines neugewählten Stadtrats muss spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit stattfinden. ²Die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates fin-

den in der Regel alle 4 Wochen am Mittwoch um 15.00 Uhr statt. ³In der Einladung (§ 30) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(2) ¹Der Oberbürgermeister hat bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einzuberufen. ²Auf Verlangen eines Viertels der Stadtratsmitglieder muss der Stadtrat einberufen werden (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). ³In diesem Fall muss die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden.

§ 29 Tagesordnung

(1) ¹Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ²Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung ist festzulegen, ob die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. ²Die Beratungsgegenstände sind einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ³Die Tagesordnung muss Ort und Zeit der Sitzungen und die Namen der Referatsleitungen enthalten.

(3) Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

(4) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats ist unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vorher der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und gleichzeitig durch Mitteilung an die Presse bekannt zu geben.

§ 30 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat unter Bereitstellung der Tagesordnung in elektronischer Form über das Stadtratsinformationssystem ein; auf schriftlichen Antrag eines Stadtratsmitglieds an den Oberbürgermeister erfolgen die Einladungen an das Mitglied in schriftlicher Form. ²Bei anhaltenden technischen Problemen erfolgt die Einladung im Einzelfall in schriftlicher Form. ³Der Tagesordnung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung sachdienlich sind, insbesondere Beschlussvorlagen. ⁴Soweit Unterlagen nach Satz 3 dem Oberbürgermeister erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. ⁵Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) ¹Die über das elektronische Stadtratsinformationssystem eingeladenen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen nichtöffentlicher Sitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften nicht weiterzuleiten und nicht auf ihrem privaten PC zu speichern, den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der E-Mailadresse zu überwachen. ²Sie erhalten eine persönliche Zugangskennung für das Ratsinformationssystem und eine Benachrichtigungs-E-Mail, dass im Ratsinformationssystem die Sitzungsladung mit Tagesordnung und entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen und heruntergeladen werden kann. ³Ist die Ladung nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der zentrale Sitzungsdienst des Bürgermeister- und Presseamts über den Ladungsmangel zu informieren.

(3) War der Stadtrat bei Verhandlung über einen Gegenstand beschlussunfähig und soll hierüber zum zweiten Male verhandelt werden, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 3 Satz 2 GO).

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Bei Ladung in elektronischer Form, gilt die Ladung mit dem auf die Bereitstellung und Benachrichtigung folgenden Tag als zugegangen.

§ 31 Anmeldungen, Anträge

(1) ¹Anmeldungen der Referatsleitungen zur Tagesordnung und Anträge der Fraktionen und Gruppen sowie einzelner Stadtratsmitglieder, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie müssen spätestens bis 12.00 Uhr am siebten Tag vor der Sitzung mit Begründung im Büro des Oberbürgermeisters vorliegen. ³Berufsmäßige Stadtratsmitglieder müssen spätestens bis 12.00 Uhr am achten Tag vor der Sitzung ihre Tagesordnungspunkte angemeldet haben. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können noch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 32 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹ Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

(2) ¹ Der/Die Vorsitzende gibt vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt, welche Anträge und Anfragen der Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung an die Ausschüsse oder an die Verwaltung verwiesen hat. ²Der Stadtrat kann jedoch die Behandlung in derselben oder einer anderen Sitzung beschließen.

§ 33 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 27), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand spricht als erstes die Referatsleitung. ²Diese kann auch Mitarbeiter/innen ihres Fachreferats zu den Sitzungen hinzuziehen. ³Bei Anfragen und Anträgen gebührt dem anfragenden oder antragstellenden Mitglied zuerst das Wort, danach folgt die Referatsleitung. ⁴Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. ⁵Dies gilt grundsätzlich nur für Vorlagen, die den Stadtratsmitgliedern spätestens mit der Versendung der Tagesordnung zur Kenntnis gegeben wurden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 34 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.

- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) ¹Die an der Sitzung teilnehmenden Personen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden erteilt wird. ²Jedes Stadratsmitglied darf zu demselben Gegenstand regelmäßig nur einmal das Wort erhalten; die Begründung eines Antrages oder einer Anfrage gem. § 31 Abs. 2 sowie die Schlussäußerung gem. § 34 Abs. 8 fallen nicht hierunter. ³Der/Die Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außer der Reihe den Referatsleitungen das Wort zur Aufklärung zu erteilen.

- (4) ¹Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Wer einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Schluss der Beratung stellen oder sonst wie zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines redenden Mitglieds. ⁴Zuhörerinnen und Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

- (5) Durch Mehrheitsbeschluss kann die Redezeit für jede redende Person begrenzt werden, aber auf nicht weniger als 3 Minuten.

- (6) ¹Die Redenden müssen freie mündliche Vorträge halten. ²Das Ablesen schriftlicher Vorträge kann von dem/der Vorsitzenden ausnahmsweise gestattet werden. ³Zulässig ist das Ablesen von Fraktionserklärungen, Zitaten, Entschließungen, Zuschriften, Zeugenvernehmungen und Gutachten.

(7) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(8) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Vorsitzende, die Referatsleitung und das antragstellende Mitglied eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden geschlossen.

(9) ¹Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst vor Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt erteilt. ²Die Rednerinnen und Redner dürfen dabei nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie geführt wurden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.

(10) ¹Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist oder verletzende Ausführungen bzw. beleidigende Zwischenrufe machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen. ²Ergibt sich danach nochmals ein Anlass zum Einschreiten, so kann der/die Vorsitzende den Redenden das Wort entziehen.

(11) ¹Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(12) ¹Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 35 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungs-

gegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder Ausgaben verursachen, die zur Verminderung von Einnahmen führen oder über die Budgets hinausgehende zusätzliche finanzielle Konsequenzen für die Zukunft haben – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn das Finanzreferat zur Finanzierung Stellung genommen hat.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 36),
2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. liegen mehrere Sachanträge, insbesondere mehrere Abänderungsanträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitest gehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(4) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(5) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt. ⁴Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. ⁵Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Stadtrat über die Fragestellung.

(6) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51

Abs. 1 Satz 2 GO). ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) ¹Bei namentlicher Abstimmung ruft der Schriftführer bzw. die Schriftführerin die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. ²Die Stadtratsmitglieder antworten mit „ja“ oder „nein“. ³Der/Die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁴Die Stimmabgabe wird von der schriftführenden Person in der Niederschrift vermerkt.

(8) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzende(n) zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(9) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 36 Geschäftsordnungsanträge

(1) ¹Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, welche die formelle Sachbehandlung betreffen. ²Sie gehen den Sachanträgen (§ 31) vor.

(2) ¹Geschäftsordnungsanträge sind

- a) Anträge, welche die Handhabung dieser Geschäftsordnung betreffen,
- b) Anträge auf Schluss der Beratung,
- c) Anträge auf Schluss der Redeliste,
- d) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
- e) Anträge auf Vertagung,
- f) Anträge auf Verweisung zur Ausschussberatung,
- g) weitere verfahrensleitende Anträge.

²Die Reihenfolge a) – g) ist zugleich die Rangfolge, d.h. der zuerst genannte Antrag geht jeweils den folgenden vor.

(3) ¹Ein Geschäftsordnungsantrag kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. ²Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung je ein Mitglied dafür und dagegen zu hören.

(4) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, auf Vertagung oder auf Verweisung zur Ausschussberatung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(5) ¹Bei Annahme eines der in Abs. 2 Buchst. b, e, f genannten Anträge wird die Beratung sofort geschlossen. ²Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Redeliste wird die Beratung erst geschlossen, nachdem die bereits vorgemerkten Rednerinnen und Redner gehört wurden. ³Nach Schließung der Beratung oder der Redeliste sind nur noch Wortbeiträge und Anträge zum Abstimmungsverfahren zulässig.

(6) Ein Antrag auf Schluss der Beratung darf nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das nicht bereits während der Beratung eine Rede gehalten hat.

§ 37 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. ³Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein. ⁴Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(3) ¹Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei vom Stadtrat zu berufenden Mitgliedern. ²Er prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbungen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbungen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerbungen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbungen mit gleicher

Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 38 Anfragen

¹Die Mitglieder des Stadtrats können kurze Anfragen an die zuständigen Referatsleitungen in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes richten. ²Diese Anfragen sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Oberbürgermeister schriftlich anzumelden, der sie sofort an die Referatsleitungen zur Beantwortung weiterleitet. ³Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Erledigung der übrigen Tagesordnung. ⁴Die Fragen müssen auch eine angemessene Beantwortung ohne großen Aufwand ermöglichen.

§ 39 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung – und etwaiger Anfragen – schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 40 Schriftführende

Zu den Sitzungen werden städtische Beschäftigte als Schriftführende zugezogen.

§ 41 Form und Inhalt der Niederschrift

(1) Bei Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen.

(2) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats nimmt die/der Schriftführende (§ 40) eine Niederschrift auf. ²Diese muss die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der Abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und die Feststellung, dass der Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen oder abgelehnt worden ist (Abstimmungsergebnis in Zahlen), ersehen lassen. ³Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). ⁴Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste beizulegen, welche die Abstimmung jedes Mitglieds erkennen lässt.

(3) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem oder der Schriftführenden zu unterschreiben.

(4) ¹Tonbandaufnahmen oder andere maschinelle Tonaufnahmen sind als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch die schriffthührende Person erlaubt. ²Die Tonaufnahmen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift (§ 42) zu löschen.

§ 42 Genehmigung der Niederschrift

(1) ¹Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung aufzulegen. ²Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung kein Berichtigungsantrag gestellt wird.

(2) ¹Anträge auf Berichtigung der Niederschrift sind nach Genehmigung nicht mehr zulässig. ²Über Berichtigungsanträge ist erst in der nächsten Sitzung zu entscheiden. ³Sie müssen bis dahin schriftlich begründet werden. ⁴Eine Stellungnahme des oder der Schriffthührenden ist herbeizuführen. ⁵Nach Erledigung der Berichtigungsanträge wird über die Genehmigung der endgültigen Niederschrift Beschluss gefasst.

§ 43 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

§ 44 Veröffentlichung

¹Wesentliche Beschlüsse des Stadtrats werden im Amtsblatt bekanntgegeben. ²Dies gilt auch für Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung, sobald der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte

§ 45 Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte gelten unbeschadet des § 17 die §§ 24 – 44 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- a) Sitzungen vorberatender Ausschüsse und von Beiräten im Regelfall nichtöffentlich sind,
- b) die Tagesordnung (§ 30) zu den Ausschusssitzungen den ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, die einem Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich zuzusenden ist und Pflegerinnen und Pfleger auf den Gegenstand ihres Wirkungskreises besonders hingewiesen werden,
- c) die nach § 8 Abs. 2 bestellte Vertretung bei Verhinderung des Mitgliedes grundsätzlich von diesem über Zeitpunkt und Tagesordnung der Ausschuss- und Beiratssitzung zu verständigen ist,
- d) bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein und auch getrennt abstimmen muss; Personengleichheit der Stadtratsmitglieder steht dem nicht entgegen (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
- e) § 34 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 nicht gilt.

(2) ¹Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, soweit es nicht nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen ist, den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte, in die es nicht berufen ist, ohne Stimm-, Mitsprache- oder Mitberatungsrecht beizuwohnen. ²Eine Anhörung durch den Ausschuss zu seiner Information wird dadurch nicht berührt. ³Berät ein Ausschuss oder Beirat über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Gremium nicht angehört, so geben der Ausschuss oder Beirat dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

(3) Pflegerinnen und Pfleger, die einem Ausschuss oder Beirat nicht angehören, sind zu den Gegenständen ihres Wirkungskreises zu hören.

§ 46 Personalvertretung und Gleichstellungsstelle

Nach Maßgabe des § 33 Abs. 5 i.V.m. § 45 Abs. 1 können die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 47 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 48 Eigenbetriebe

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung können für Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebssatzungen und Geschäftsordnungen festgelegt werden.

§ 49 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 50 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

10-2

Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

D. Stichwortverzeichnis

Stichwortverzeichnis zur GESCHÄFTSORDNUNG

Akteneinsicht § 4 Abs. 5

Ältestenrat § 14

Anfragen § 38

Anmeldungen § 31 Abs. 1

Anträge § 31, § 32 Abs. 2

- Wiederholungsantrag § 35 Abs. 9

- Reihenfolge der Abstimmung § 35 Abs. 3

- GSO-Anträge § 36

Ausschüsse - Auflösung § 8 Abs. 5

- Ausschussgemeinschaften § 5 Abs. 2 u. 3

- Beschließende . Befugnisse allgemein
§ 10 Abs. 2 u. 3

- einzelne Befugnisse § 11 Abs. 1

- beratende Tätigkeit § 11 Abs. 2

- Beratende . Befugnisse allgemein
§ 10 Abs. 1

- besondere § 17

- Bildung § 2 Nr. 3, § 8

Ferienausschuss § 13 Abs. 2 u. 3

Geschäftsgang § 45

Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen
§ 10 Abs. 3 u. 4

- Vertreter § 8 Abs. 3

- Vollzug § 19 Abs. 2

- Vorsitz § 8 Abs. 4

Beanstandung von Beschlüssen durch OB
§ 18 Abs. 2

Beiräte § 16

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder § 6

Beschlussfähigkeit § 25 Abs. 2, § 30 Abs. 2,
§ 32 Abs. 1

Beschwerden an den Stadtrat § 24 Abs. 2

Bürgerversammlungen § 22

Bekanntmachungen §§ 44, 47

Dienstaufsicht § 19 Abs. 3

Hare/Niemeyer Verfahren § 8 Abs. 1 Satz 2

Eigenbetriebe § 48

Einladung § 30

Ehrenbürgerrecht § 2 Nr. 2

Ferienausschuss § 13 Abs. 2 u. 3

Ferienzeit § 13 Abs. 1

Form für Einladungen § 30 Abs. 1, 2

Fraktionen § 5 Abs. 1 u. Abs. 3

Freies Mandat § 4 Abs. 1

Gebietsänderungen § 2 Nr. 1

Geheimhaltungspflicht

§ 4 Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 1 Nr. 3

Geschäftsgang (Verantwortung für ordnungsgemäßen Verlauf)
§ 24 Abs. 1

Geschäftsordnungsanträge § 36

Hausrecht § 18 Abs. 1

Inkrafttreten § 51

Kommissionen § 15

Laufende Angelegenheiten

§ 2 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 Nr. 1

Leitung der Stadtverwaltung § 19 Abs. 1 Satz 1

Niederschriften § 41 - 43

Nichtöffentliche Sitzungen

§ 27, § 45 Abs. 1 Buchst. a), § 45 Abs. 2 Satz 1

Oberbürgermeister - allgemeine Befugnisse § 18, 19

- einzelne Befugnisse § 20

- dringliche Geschäfte § 20 Abs. 1 Nr. 5

- laufende Geschäfte § 20 Abs. 1 Nr. 1

- Personalangelegenheiten § 20 Abs. 2 Nr. 1

Öffentlichkeit der Sitzungen § 26

Offene Abstimmungen § 35

10-2

Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

Rechnungsprüfungsausschuss § 12

Redezeit § 34 Abs. 3 - 6

Referate § 4 Abs. 3

Reklamationsrechts § 10 Abs. 3 Satz 2

Sachkundige Personen § 33 Abs. 5

Sachverständige § 33 Abs. 5, 34 Abs. 1

Satzungen (Bekanntmachung) § 47

Schriftführende § 40

Sitzungen § 25 - außerordentliche § 28 Abs. 2

- nichtöffentliche § 27, § 33 Abs. 2, § 45 Abs. 2
- öffentliche § 26

Sitzungsverlauf

- Zeitpunkt § 28 Abs. 1

Stadtrat - Zuständigkeiten allg. § 1

- Zuständigkeiten speziell §§ 2, 3

Störer § 26 Abs. 4

Tagesordnung § 29, § 33

Teilnahmepflicht § 4, Abs. 2

Tonbandaufnahmen § 26, Abs. 3, § 41 Abs. 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben § 35 Abs. 2

Unterausschüsse § 9 **-entfallen-**

Unterschriftsbefugnis § 19 Abs. 1 Satz 3

Persönliche Beteiligung § 34 Abs. 2

Persönliche Erklärungen der GM § 34 Abs. 9

Personalrat § 46

Pflegschaften § 45 Abs. 3

Pflichtwidriges Verhalten

- Verstoß gg. Teilnahmepflicht § 7 Abs. 1, 2
- Verstoß gg. Verschwiegenheitspflicht § 7 Abs. 3

Verordnung (Bekanntmachung) § 47

Verteilung der Geschäfte- Referate § 4 Abs. 3

- Delegation von Befugnissen des OB § 19 Abs. 1
- Verwaltungsbefugnisse § 4 Abs. 4, § 19

Vollzug der Beschlüsse § 19 Abs. 2

Vorsitz

- im Ausschuss § 8 Abs. 4
- im Stadtrat § 18

Wahlen § 2 Nr. 6, § 37

Weitere Bürgermeister § 23

Wertgrenzen - Stadtrat:

§ 3 Abs. 1 Nrn. 8 - 15, 21, 24, 27 u. Abs. 2

- OB:

§ 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) - e)

Nr. 3 Buchst. a) - d)

Nr. 4 Buchst. a) u. Abs. 3

Worterteilung § 34 Abs. 3 u. 4



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/381/2014	Antragsdatum: 29.04.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag von der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.04.2014 - Anpassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth § 30 (3) Form und Frist für die Einladung und § 31 (1) Anmeldungen, Anträge	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Konstituierende Stadtratssitzung am 07.05.2014**

- II. BMPA/SD
 1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 2. Vorab per Fax an Rf. III
 3. Abdruck an **Rf. III und BMPA/StR zur Vorbereitung für die Sitzung**
 4. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/SD
 5. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 30.04.2014
BMPA/SD
i.A.

☎ 1095/1096

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion
Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Fraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -

90744 Fürth

Brigitte Dittrich
Tel.: 75 41 74
brigitte.dittrich@gruene-fuerth.de
Waltraud Galaske
Tel.: 76 29 74
waltraud.galaske@gruene-fuerth.de
Harald Riedel
Tel.: 78 76 333
harald.riedel@gruene-fuerth.de
Dagmar Orwen
Tel.: 92 380 203
dagmar.orwen@gruene-fuerth.de
Büro:
Tel.: 0911-74 52 72
Fax.: 03212-1048615
info@gruene-fuerth.de

29. April 2014

Antrag zur Stadtratssitzung am 7. Mai 2014
Anpassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth
§ 30 (3) Form und Frist für die Einladung und § 31 (1) Anmeldungen, Anträge

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Stadtratssitzung am 7. Mai 2014 stellen wir folgenden

Antrag:

Die in § 30 (3) und § 31 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth festgelegten Fristen werden im Sinne einer sachgerechten Bearbeitungszeit für die StadträtInnen dahingehend geändert, dass die Sitzungsunterlagen 9 Werktage vor dem Sitzungstermin zur Bearbeitung vorliegen.

Hierzu wird die Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth wie folgt angepasst:

§ 30 Form und Frist für die Einladung

(3) ¹Die Ladungsfrist beträgt **9 Werktage**; sie kann in dringenden Fällen auf **3 Werktage** verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 31 Anmeldungen, Anträge

(1) ¹Anmeldungen der Referatsleitungen zur Tagesordnung und Anträge der Fraktionen und Gruppen sowie einzelner Stadtratsmitglieder, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie müssen spätestens um 12.00 Uhr am **12. Werktag** vor der Sitzung mit Begründung im Büro des Oberbürgermeisters vorliegen. ³Berufsmäßige Stadtratsmitglieder müssen spätestens bis 12.00 Uhr am **13. Werktag** vor der Sitzung ihre Tagesordnungspunkte angemeldet haben. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

Begründung:

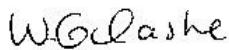
Die derzeit in § 30 (3) § 31 (1) der GO festgelegten Fristen erschweren eine sachgerechte Bearbeitung durch die StadträtInnen erheblich. Die für die Vorbereitung der Sitzungen verbleibende Zeit beträgt bisher lediglich 4-5 Tage. In dieser kurzen Zeitspanne ist eine ausreichende Befassung mit den teilweise sehr umfangreichen Unterlagen und komplexen Sachverhalten nur sehr eingeschränkt möglich. Dieser Umstand wird der Tragweite und Verantwortung der Entscheidungen der StadträtInnen nicht gerecht.

Für eine verantwortungsvolle Vorbereitung der Sitzungen ist daher ein längerer Bearbeitungszeitraum für die StadträtInnen erforderlich, die Sitzungsunterlagen müssen daher zukünftig 9 Werktage vor dem Sitzungstermin vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Dittrich
(Fraktionssprecherin)



Waltraud Galaske
(Stadträtin)



Harald Riedel
(Stadtrat)



Dagmar Orwen
(Stadträtin)

Beschlussvorlage

BMPA/180/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	07.05.2014	öffentlich - Beschluss	

Erlass und Änderung der Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Synopse Hauptsatzung Text neue Hauptsatzung	

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 7. Mai 2014 wird erlassen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Mai 2008 außer Kraft.

Sachverhalt:

Zu Beginn der neuen Stadtratsperiode wird die Hauptsatzung aktualisiert.

Geändert werden:

„Zusammensetzung des Stadtrates“ (§ 1) Formulierung Bürgermeister
 „Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder“ (§ 3 Abs. 2) Erhöhung der Entschädigung auf
 830,-- Euro (von bisher 804,93 Euro)
 „Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder“ (§ 3 Abs. 3) Neuordnung Verdienstausfall-
 entschädigung
 „Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder“ (§ 3 Abs. 4 und 7) Redaktionelle Änderungen
 „Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder“ (§ 3 Abs. 9) Dynamisierung Fraktions-
 vorsitzendenentschädigung
 „Bürgermeister“ (§ 5 Abs. 1 u. 2) Formulierung Bürgermeister
 „Referate“ (§ 6 Abs. 2 Satz 3) Geschlechtergerechte Formulierung

Höhe der Entschädigung (§ 3 Abs. 2):

Die 804,93 Euro werden für alle Stadträte/innen rückwirkend zum 01.05.2014 auf monatlich 830,-- Euro erhöht; entspricht einer Erhöhung von monatlich 25,07 Euro.

Neuregelung Verdienstauffallentschädigung (§ 3 Abs. 3):

Ab sofort wird nur noch Verdienstauffallentschädigung nach § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung gewährt. Angestellten und Arbeitern wird, soweit nachgewiesen, Verdienstauffallentschädigung auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.

Stellungnahme unseres Rechtsamtes zur Problematik der selbstständig Tätigen:

„Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sieht lediglich für Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Ersatzleistungen für Verdienstauffall vor (vgl. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO), nicht hingegen für selbstständig Tätige im Sinne des Art. 20 a Abs. 2 Nr. 2 GO und sonstige Personen im Sinne von Art. 20 a Abs. 2 Nr. 3 GO wie z. B. Studenten und Hausfrauen. Es ist daher möglich, die diesen Personenkreis betreffenden Regelungen in § 3 Abs. 3 der Gemeindeverfassungsrechtssatzung zu streichen. Dem steht nach Überzeugung der Verwaltung auch nicht die Rechtsprechung des BVerwG vom 07.09.1989 (Az.: 7 C 4/89) entgegen. Das BVerwG hielt es danach für geboten, wegen des allgemeinen Gleichheitssatzes Selbstständigen durch Satzung eine Entschädigung zuzusprechen, die der Verdienstauffallentschädigung von Nichtselbstständigen entspricht, wenn ihre berufliche Situation durch einen mit der Lage von Arbeitnehmern vergleichbaren Mangel an Möglichkeiten zur eigenen Disposition über die Arbeitszeit gekennzeichnet ist. Zu Grunde lag dieser Entscheidung der Fall einer Alleininhaberin eines Ladengeschäfts ohne Beschäftigte, die an Ladenschlusszeiten gebunden ist. In dieser Entscheidung hat das BVerwG unter anderem ausgeführt, dass eine solche satzungsmäßige Regelung erforderlich sei, da alleintätige Ladeninhaber des den Ladenschlusszeiten unterworfenen Einzelhandels nicht als eine vernachlässigbare Ausnahmeerscheinung anzusehen sind. Diese Rechtsprechung dürfte mittlerweile obsolet sein. Der Grund hierfür ist zum einen, dass das heute sehr viel liberalere Ladenschlussgesetz dazu geführt hat, dass die Öffnungszeiten von Ladengeschäften in der Regel deutlich länger sind als im Jahr 1989, so dass Ladeninhaber ohne jegliche Beschäftigte mittlerweile eine Ausnahmeerscheinung sein dürften. Zum anderen hat die deutliche Ausweitung der Gleitzeit bei Arbeitnehmern dazu geführt, dass diese zumeist ausgefallene Arbeitszeit ohne Ersatzleistungen einzuarbeiten haben, so dass aus Gleichbehandlungsgrundsätzen kein zwingendes Bedürfnis mehr besteht, Selbstständigen in arbeitnehmerähnlicher Situation eine Entschädigung durch Satzung zuzusprechen. Dieser Meinung ist wohl auch der bayerische Gesetzgeber, der trotz dieser BVerwG - Rechtsprechung von einer Änderung des Art. 20 a Abs. 2 Nr. 2 GO abgesehen hat sowie das Staatsministerium des Innern, das in seinen Hinweisen zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter vom 14.05.2013 auf diese Rechtsprechung mit keinem Wort eingeht.“

Stellungnahme unseres Rechtsamtes zur Nichtgewährung von Verdienstauffallentschädigung an Angestellte mit flexibler Arbeitszeit:

2. Angestellte mit flexibler Arbeitszeit in Fürth haben keinen Anspruch nach § 3 Abs. 3 Buchst. c GVS auf Verdienstauffallentschädigung. Denn diese Regelung in der GVS entspricht weitgehend der Vorschrift des Art. 20 a Abs. 2 Nr. 3 GO, zu der in der Kommentarliteratur und in der Rechtsprechung Folgendes ausgeführt wird:

„Ein Nachteilsausgleich nach Art. 20 a Abs. 2 Nr. 3 GO steht nur Personen zu, die weder Arbeitnehmer noch selbstständig Tätige sind.“ (Rothammer, Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger, Stand März 2013, Seite 1.35).

Beschlussvorlage

„Die sog. Hausfrauen-Entschädigung können unter den genannten Voraussetzungen Personen erhalten, die keine Ersatzleistungen für abhängig Beschäftigte oder für Selbständige erhalten können“ „Sie stellt keine Entschädigung für Freizeiteinbuße dar“ „Deshalb können teilzeitbeschäftigte Angestellte und Arbeiter nur die Verdienstausschlag-Entschädigung für Arbeitnehmer erhalten, eine Hausfrauen-Entschädigung z. B. kommt für sie nicht in Betracht, auch dann nicht, wenn die Sitzung außerhalb der Berufstätigkeit als Arbeitnehmer stattgefunden hat.“ (Rothhammer, w. o., S. 7.20)

„**Ehrenamtlich tätigen** Gemeindebürgern kann ein Anspruch auf Ausgleich eines Nachteils im beruflichen oder häuslichen Bereich nach Maßgabe des Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 GO nur zustehen, wenn sie nicht zur Personengruppe der Angestellten, Arbeiter oder selbständig Tätigen gehören und deshalb bereits dem Grunde nach keinen Verdienstausschlag nach Art. 20a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GO beanspruchen können.“ (**BayVGh, Urteil vom 02.10.2007, Az.: 4 BV 07.77**)

Unter Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 GO „fallen nach Gesetzgebungsgeschichte, Gesetzessystematik und dem Sinn und Zweck der Regelung nur Personen, denen dem Grunde nach kein Ersatzanspruch nach den beiden vorangegangenen Nummern zusteht, weil sie weder zur Gruppe der Arbeitnehmer noch zur Gruppe der selbständig Tätigen gehören. Es reicht mithin nicht aus, dass ein dem Grunde nach bestehender Anspruch sich im konkreten Einzelfall nicht verwirklicht.“ (BayVGh, a.a.O.)

Begründet wird die Rechtsprechung des BayVGh unter anderem damit, dass „insbesondere die von Hausfrauen erbrachten Leistungen besondere geldwerte Leistungen im Rahmen des Familienunterhalts darstellen“ und „die verrichteten Hausarbeiten über den Umfang hinausgehen müssen, den auch voll Erwerbstätige zwangsläufig zu Hause zu erledigen haben“ (BayVGh, a.a.O.).

Die Neugestaltung des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Hauptsatzung ist weitgehend kostenneutral.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Uwe Bauer

Telefon:
(0911) 974-1090

**Satzung der Stadt zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)
- Synopse der Änderungen -**

Bisherige Regelung	Geplante Änderung in Fettdruck
Zusammensetzung des Stadtrates § 1 Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen zweiten Bürgermeister sowie 49 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).	Zusammensetzung des Stadtrates § 1 Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen zweiten Bürgermeister sowie 49 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).
Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 2 Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 714,98 Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.	Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 2 Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 830,-- Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.
Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 3 (3) Außerdem wird a) Angestellten und Arbeitern, soweit nachgewiesen, Verdienstausschädigung gewährt, b) selbständig Tätigen pauschal für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer sowie für jede weitere Stunde Sitzungsdauer, sofern diese länger als 30 Minuten gedauert hat, bis längstens 18.00 Uhr 13 Euro Verdienstausschädigung gewährt, c) Stadtratsmitgliedern, die für die Sitzungsdauer keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen und denen im beruf-	Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 3 (3) Angestellten und Arbeitern wird, soweit nachgewiesen, Verdienstausschädigung auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.

lichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, pauschal für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer sowie für jede weitere Stunde Sitzungsdauer, sofern diese länger als 30 Minuten gedauert hat, bis längstens 18.00 Uhr 13 Euro Entschädigung gewährt. d) Teilzeitbeschäftigte werden nach Buchst. a) entschädigt. Die Leistungen nach den Buchstaben a) bis c) können nicht nebeneinander gewährt werden.	
Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 4 (4) Die Entschädigung wird gewährt für Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, städtisch verwalteten Stiftungen und für Sitzungen von Preisverleihungsgremien sowie für sonstige Veranstaltungen, für die auf Grund eines Beschlusses oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Teilnahmepflicht besteht.	Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 4 (4) Die Verdienstausschüttung wird gewährt für Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, städtisch verwalteten Stiftungen und für Sitzungen von Preisverleihungsgremien sowie für sonstige Veranstaltungen, für die auf Grund eines Beschlusses oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Teilnahmepflicht besteht.
Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 7 (7) Die Entschädigung wird an das ordentliche Mitglied, im Verhinderungsfalle an dessen Stellvertreter geleistet, sofern vom Stadtrat/Ausschuss eine namentlich benannte Stellvertretung beschlossen wurde. ²Beschränkt sich die Teilnahme der Stellvertretung auf einzelne Tagesordnungspunkte, berechnet sich die Höhe der Entschädigung nach der tatsächlichen Dauer der Stellvertretung. ³Die Entschädigung für das ordentliche Mit-	Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 7 (7) Die Verdienstausschüttung wird an das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied, im Verhinderungsfalle an dessen anspruchsberechtigten Stellvertreter geleistet, sofern vom Stadtrat/Ausschuss eine namentlich benannte Stellvertretung beschlossen wurde. ²Beschränkt sich die Teilnahme der Stellvertretung auf einzelne Tagesordnungspunkte, berechnet sich die Höhe der Verdienstausschüttung nach der tat-

glied verringert sich um die Dauer der Abwesenheit wegen Verhinderung.	sächlichen Dauer der Stellvertretung. ³Die Verdienstausschüttung für das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied verringert sich um die Dauer der Abwesenheit wegen Verhinderung.
Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 9 (9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 206,-- Euro zugewilligt.	Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 9 (9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 206,-- Euro zugewilligt; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vorgehenssatz angepasst.
Bürgermeister § 5 Abs. 1 und Abs. 2 (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten. (2) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).	Bürgermeister § 5 Abs. 1 und Abs. 2 (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten. (2) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).
Referate § 6 Abs. 2 Satz 3 ³Die Bezeichnungen „Stadtbaurat“ und „Stadtkämmerer“ bleiben bestehen.	Referate § 6 Abs. 2 Satz 3 ³Die Bezeichnungen „Stadtbaurat“ bzw. „Stadtbaurätin“ und „Stadtkämmerer“ bzw. „Stadtkämmerin“ bleiben bestehen.
Inkrafttreten § 8 Satz 1 ¹Diese Satzung tritt am 07. Mai 2008 in Kraft.	Inkrafttreten § 8 Satz 1 ¹Diese Satzung tritt am 07. Mai 2014 in Kraft.



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates	2
§ 2 Bildung von Ausschüssen	2
§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	2
§ 4 Oberbürgermeister	3
§ 5 Bürgermeister	4
§ 6 Referate der Stadtverwaltung	4
§ 7 Geschlechterneutrale Formulierung	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen Bürgermeister sowie 49 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:
- a) Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
 - b) Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
 - c) Bau- und Werkausschuss
 - d) Finanz- und Verwaltungsausschuss, Ferienausschuss
 - e) Kulturausschuss
 - f) Personal- und Organisationsausschuss
 - g) Umweltausschuss
 - h) Verkehrsausschuss
 - i) Wirtschafts- und Grundstücksausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Ausschusses für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. ²Der Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Aus-

schüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im voraus zahlbare Entschädigung von 830,-- Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.
- (3) Angestellten und Arbeitern wird, soweit nachgewiesen, Verdienstausfallentschädigung auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.
- (4) Die Verdienstausfallentschädigung wird gewährt für Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, städtisch verwalteten Stiftungen und für Sitzungen von Preisverleihungsgremien sowie für sonstige Veranstaltungen, für die auf Grund eines Beschlusses oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Teilnahmepflicht besteht.
- (5) Für Sitzungen, bei denen allen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern die Teilnahme freigestellt ist, wird den freiwillig teilnehmenden Stadtratsmitgliedern keine Entschädigung gewährt.
- (6) Ebenso wird die Teilnahme an Beiratssitzungen für GmbHs bzw. an Sitzungen für sonstige Gremien anderer eigenständiger juristischer Personen nicht entschädigt.
- (7) Die Verdienstausfallentschädigung wird an das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied, im Verhinderungsfalle an dessen anspruchsberechtigten Stellvertreter geleistet, sofern vom Stadtrat/Ausschuss eine namentlich benannte Stellvertretung beschlossen wurde. ²Beschränkt sich die Teilnahme der Stellvertretung auf einzelne Tagesordnungspunkte, berechnet sich die Höhe der Verdienstausfallentschädigung nach der tatsächlichen Dauer der Stellvertretung. ³Die Verdienstausfallentschädigung für das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied verringert sich um die Dauer der Abwesenheit wegen Verhinderung.
- (8) Für dienstliche Tätigkeit außerhalb der Stadt Fürth erhalten sie Reisekostenvergütung wie ein Beamter in BGr. A 16.
- (9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 206,-- Euro zugebilligt; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.

§ 4 Oberbürgermeister

¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister vertreten.
- (2) Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 6 Referate

- (1) ¹Die Stadtverwaltung wird in Verwaltungsabteilungen gegliedert, welche die Bezeichnung „Referate“ führen. ²Ihre Zahl wird vom Stadtrat jeweils nach den dienstlichen Erfordernissen festgelegt.
- (2) ¹Die verantwortliche Leitung der Referate wird vom Stadtrat in der Regel den auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern übertragen, die die Amtsbezeichnung „berufsmäßiger Stadtrat“ führen. ²Sie sind Beamte auf Zeit. ³Die Bezeichnungen „Stadtbaurat“ bzw. „Stadtbaurätin“ und „Stadtkämmerer“ bzw. „Stadtkämmerin“ bleiben bestehen.

§ 7 Geschlechterneutrale Formulierung

¹Die Stadt Fürth fördert die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. ²Alle von der Stadt Fürth erlassenen Verordnungen, Satzungen und Richtlinien werden daher geschlechtergerecht formuliert.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 7. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE	Antragsnummer: AG/383/2014	Antragsdatum: 28.04.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 28.04.2014 - Beibehaltung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in bisheriger Fassung	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Konstituierende Stadtratssitzung am 07.05.2014**

- II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Abdruck **an BMPA/StR zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/SD
4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 30.04.2014
BMPA/SD
i.A.

☎ 1095/1096

Gruppe DIE LINKE*im Fürther Rathaus*

- Stadtrat Ulrich Schönweiß -
 - Stadträtin Monika Gottwald -
 Königswarterstr. 16
 90762 Fürth

Tel. / Fax (tagüber): 0911 / 43 72 10
 e-mail: dielinkegruppefuertth@yahoo.de
 www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

OBERBÜRGERMEISTER		
30. APR. 2014		
D/PM	D/VZ	z.K.
BMPA	GST	z.V.
RpA	Ref. I	ma.D. zur Stellungnahme/Rückspr.
Ref. II	Ref. III	keine Antwort zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	Ref. V	keine Antwort vor Absendung vorlegen
Ref. VI	Infra	Termin

An den
 Oberbürgermeister der Stadt Fürth
 -Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 28.04.2014

Antrag

Beibehaltung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in bisheriger Fassung
 für die Stadtratssitzung am 07.05.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

wir beantragen die Beibehaltung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts insbesondere hinsichtlich § 3 Abs. 3 (Verdienstausfallentschädigung), wie bisher.

Zunächst wird auch hier auf unser Schreiben vom 07.04.2014 an die SPD-Fraktion, welches wir in Kopie auch an die CSU, Grüne, FW und Ihnen gegeben haben. Dies nebst der Anlage, Ihrem Schreiben v. v. 04.12.2009.

Vorliegendem Antrag zur Kenntnis anbei Amtsblatt der Stadt Nürnberg v. 15.12.2010, Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder. Danach erhalten in Nürnberg selbstständige ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sogar einen Verdienstausschlag i.H.v. 22,36 € die Stunde, und Hausfrauen beispielsweise 13,97 € die Stunde. Weitere Beispiele: In Zirndorf erhalten Selbstständige 20 € / Std., in Schweinfurt 17 € / Std., in Würzburg 21 € / Std., etc.

Eine Beibehaltung unserer Satzung ist sachgerecht und entspricht dem geltenden Recht. Durch diese Vorschrift soll es auch Selbstständigen, Hausfrauen, etc. ermöglicht werden ein ehrenamtliches Stadtratsmandat zu übernehmen. Es sind nicht alle Stadtratsmitglieder beispielsweise im Beamtenverhältnis oder im öffentlichen Dienst, wo eine Freistellung erfolgt, unter Beibehaltung der Bezüge. Insbesondere darf die Übernahme eines ehrenamtlichen Stadtratsmandats nicht davon abhängig sein, ob man sich dieses in dem Sinne leisten kann, daß das Vermögen entsprechend hoch genug ist.

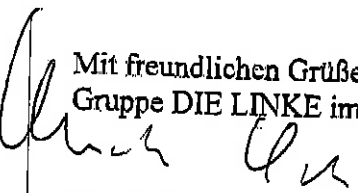
Als Selbstständiger muß man unabhängig von der Arbeitszeit selbst seine Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Auch zahlt niemand, wie bei Arbeitnehmern die Arbeitgeber,

eine Hälfte der Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge.

Im Falle von unselbstständig Berufstätigen erfolgt Ersatz. Es würde dem Gleichheitsgrundsatz / Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, wenn Selbstständige und Hausfrauen anders behandelt würden. (siehe Bundesverwaltungsgericht, DÖV 1989, S. 626 hinsichtlich Selbstständigen). Ein sachlicher Grund hierfür liegt nicht vor.

Letztlich wird sich erlauben den Hinweis vorzutragen, daß beim Fehlen einer Entschädigungsregelung letztlich die Gefahr hinsichtlich der Höhe bestehen würde; eine Satzung würde eine Sicherheit hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für die Stadt Fürth bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen,
Gruppe DIE LINKE im Fürther Rathaus


Ulrich Schönweiß

Amtsblatt

Informationen und
amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Nürnberg

Nürnberg

www.amtsblatt.nuernberg.de
Nr. 25 / 15. Dezember 2010
2 Euro

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmit- glieder (EhrenamtStadträteEntschS - ESRES)

Vom 07. Dezember 2010

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufwandsentschädigung
- § 2 Ersatzleistungen
- § 3 Inkrafttreten

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Sie beträgt für
 - 1. die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen, die kraft ihrer Stärke in Ausschüssen vertreten sind 3.312 Euro;
 - 2. deren Stellvertreter 2.498 Euro;
 - 3. die übrigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder 1.683 Euro monatlich.
- (3) Die Zahl der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, für die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. 2 gewährt wird, richtet sich nach der Stärke ihrer Fraktion; auf je angefallene 10 Fraktionsmitglieder darf nicht mehr als ein Stellvertreter entfallen.
- (4) Bei Änderungen des Entgelts für die Entgeltgruppe 13/Stufe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 mit dem gleichen Vorhundertssatz angepasst.

§ 2

Ersatzleistungen

- (1) Selbstständig tätige ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten eine Verdienstauffüllentschädigung in Höhe von 22,36 Euro je Stunde. Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche gemäß Art. 20 a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GO haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 13,97 Euro je Stunde. Die Entschädigungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 4 angepasst.
- (2) Als Zeitaufwand für das Ehrenamt werden anerkannt
 - 1. die Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse, Kommissionen, Fraktionen und Gruppen;
 - 2. andere Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen, wenn die Teilnahme im Auftrag des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters erfolgt und hierfür keine sonstige Entschädigung gewährt wird.

Bei der Berechnung wird je Tag auf volle Stunden aufgerundet und eine Stunde Wegezeit dazugezählt; insgesamt werden höchstens 10 Stunden pro Tag berücksichtigt. Bei Fraktionsvorsitzenden werden pauschal 105 Stunden pro Monat angesetzt.

- (3) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstauffall nach Maßgabe von Abs. 2 Satz 1 ersetzt (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO).

- (4) Entschädigungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigungen kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder (EhrenamtStadträteEntschS - ESRES) vom 02. Februar 2006 (Amtsblatt S. 33) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. November 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 07. Dezember 2010
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

*

Satzung über die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer für das Jahr 2011 (HebesatzS 2011 - Hebs 2011)

Vom 07. Dezember 2010

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2009 (BGBl. I S. 2794), auf Grund von §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. April 2010 (BGBl. I S. 386), und auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsteuerhebesatz
- § 2 Gewerbesteuerhebesatz
- § 3 Inkrafttreten

§ 1

Grundsteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Grundsteuer wird für das Jahr 2011

- 1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 332 v. H. und

- 2. für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v. H. festgesetzt.

§ 2

Gewerbesteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer für das Jahr 2011 wird auf 447 v. H. festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. November 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 07. Dezember 2010
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

*

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Personen auf der Nürnberger Burg in der Silvesternacht (SilvesterVO - SilVO) vom 25. November 2004 (Amtsblatt S. 474)

Vom 09. Dezember 2010

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169), folgende Verordnung:

Art. 1

- 1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan 2.1 des Ordnungsamts vom 09. November 2010 (Maßstab 1:1.000) mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Mauer- und Bereichsgrenzen gehören zum Geltungsbereich. Der Lageplan 2.1 ist als Anlage 2.1 Bestandteil dieser Verordnung.

- 2. Die Anlage 2 wird durch die Anlage 2.1 ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 22. November 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 09. Dezember 2010
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

BMPA/148/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	07.05.2014	öffentlich - Beschluss	

Wahl des berufsmäßigen Bürgermeisters

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Niederschrift über die Wahl des berufsmäßigen Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Wahl eines berufsmäßigen Bürgermeisters (§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung) für die Wahlperiode 2014/2020 wurde gemäß Art. 35 Abs. 1 GO laut beiliegender Niederschrift durchgeführt.

Die Niederschrift ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Oberbürgermeister gibt als Wahlergebnis bekannt:

Markus Braun _____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

Demnach wurde _____ mit _____ Stimmen zum berufsmäßigen Bürgermeister gewählt.

Dem berufsmäßigen Bürgermeister wird weiterhin die Leitung des Referates für Schule, Bildung und Sport (Referat I) gemäß der geltenden Geschäftsverteilung übertragen.

Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist der Bürgermeister Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

Er ist von den Mitgliedern des Stadtrates zu wählen (Art. 35 GO). Die Bewerber müssen **zu Beginn der Amtszeit** die gesetzlichen Voraussetzungen (u.a. nicht älter als 65 Jahre und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen) erfüllen.

Aus Altergründen werden diese Voraussetzungen von den Stadträten **Peter Pfann, Franz Stich und Kurt Georg Strattner** nicht mehr erfüllt.

Im Vorfeld zur Wahl wurden von den Parteien folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Markus B r a u n –SPD–.

Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Dem gewählten Stadtratsmitglied wird gemäß Beschluss des Stadtrates zur Geschäftsverteilung weiterhin die Leitung des Referates I (Schule, Bildung und Sport) übertragen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Uwe Bauer

Telefon:
(0911) 974-1090

N i e d e r s c h r i f t

über die Wahl des berufsmäßigen Bürgermeisters für die Wahlperiode 2014/2020

Die Wahl wird in der konstituierenden Stadtratssitzung am Mittwoch, 7. Mai 2014, in Anwesenheit von _____ stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates durchgeführt.

Zur Sitzung sind alle Mitglieder unter Zustellung der Tagesordnung geladen worden. Die Wahl des berufsmäßigen Bürgermeisters ist unter Punkt ____ der Tagesordnung vorgesehen.

Der Stadtrat benennt als Wahlausschussmitglieder neben dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder (§ 37 Abs. 3 der Geschäftsordnung):

Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

Die Wahl beginnt um _____ Uhr.

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses steht zur Kennzeichnung der Stimmzettel eine Wahlkabine zur Verfügung.

Jedes Stadratsmitglied erhält einen Stimmzettel laut beiliegendem Muster, auf dem der von der SPD vorgeschlagene Bewerber aufgeführt ist.

....

() Vor Beginn der Wahlhandlung wurden folgende weitere Bewerber benannt:

() Andere als der, auf dem Stimmzettel eingetragene Bewerber, wurden vor Beginn der Wahlhandlung **nicht** benannt.

Der Oberbürgermeister weist darauf hin, dass als gültig nur die Stimmzettel behandelt werden können, die eindeutig mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Die weiteren Kästchen ohne Namen sind für den Fall vorgesehen, dass eine andere Person, deren Namen dann handschriftlich einzutragen wäre, gewählt werden soll. Der Oberbürgermeister weist außerdem ausdrücklich darauf hin, dass die aufgestellte Wahlkabine benutzt werden muss.

Vor dem Wahlgang wird die leere Wahlurne vorgezeigt, anschließend werden die Stadtratsmitglieder anhand der Anwesenheitsliste aufgerufen, ihre Stimmzettel entgegen zu nehmen, in der Wahlkabine zu wählen und den Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird auf der Anwesenheitsliste vermerkt.

Nach dem Wahlgang werden die Stimmzettel vom Oberbürgermeister und von den Wahlausschussmitgliedern ausgezählt. Es ergibt sich folgendes Ergebnis:

- Abgegebene Stimmen insgesamt:
- davon ungültige Stimmen:
- **davon gültige Stimmen:**

() Der Wahlgang ist **gültig**, da die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig ist.

() Der Wahlgang muss wiederholt werden, da die Mehrheit der abgegebenen Stimmen **ungültig** ist.

....

(Niederschrift Wahl des berufsm. BM)

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Markus B r a u n _____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

Damit wurde mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt:

Der Oberbürgermeister gibt anschließend das Wahlergebnis bekannt.

Die Wahlhandlung ist um _____ Uhr beendet.

Fürth, 7. Mai 2014
Stadt Fürth

Oberbürgermeister

Die weiteren Wahlausschussmitglieder:

Der gewählte berufsmäßige Bürgermeister erklärt hiermit, dass er die Wahl annimmt:

(Niederschrift Wahl des berufsm. BM)



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: SPD-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/373/2014	Antragsdatum: 26.03.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.03.2014 - Vorschlag zur Wahl des Bürgermeisters	Bearbeiter: Harald Holmer	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat (konstituierende Sitzung)**

- II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
3. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

Fürth, 11.04.2014
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

SPD

SPD Stadtratsfraktion Fürth • Hirschenstraße 24 • 90762 Fürth

Stadt Fürth – Direktorium
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

90744 Fürth

Stadtratsfraktion Fürth
Stadtratsfraktion Fürth
Vorsitzender Sepp Körbl

Hirschenstraße 24
90762 Fürth
Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
Kontonr. 141 036 - BLZ 762 500 00

26.03.2014

Vorschlag zur Wahl des Bürgermeisters

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion schlägt für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Fürth

Herrn Markus Braun

vor.

Mit freundlichen Grüßen



Sepp Körbl
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

BMPA/150/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	07.05.2014	öffentlich - Beschluss	

Bildung und personelle Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien in der Legislaturperiode 2014/2020

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Ausschussverzeichnis (Stand: 7. Mai 2014)	

Beschlussvorschlag:

1.
Die nach der Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts gebildeten Ausschüsse werden gemäß dem beiliegenden Ausschussverzeichnis besetzt.
2.
Die sonstigen im Ausschussverzeichnis genannten städtischen Gremien werden, wie dort dargestellt, gebildet und besetzt.
3.
Im Übrigen werden die in der Anlage genannten Stadtratsmitglieder in die entsprechenden nicht-städtischen Gremien entsandt soweit diese nicht separat zu beschließen oder zu empfehlen sind.
4.
Zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses wird der Bürgermeister bestimmt.
5.
Das Ausschussverzeichnis (Stand 7. Mai 2014) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Die Ausschüsse sowie die anderen Gremien wurden nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gebildet.

Die personelle Besetzung wurde von den entsprechenden Fraktionen und Gruppen so vorgeschlagen.

Beschlussvorlage

Die im Ausschussverzeichnis ab Seite 18 oben erscheinenden Gremien haben noch Abstimmungs- und Klärungsbedarf und werden voraussichtlich in der Stadtratssitzung am 28.05.2014 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Uwe Bauer

Telefon:
(0911) 974-1090



Ortsrecht

10-2a

Ausschussverzeichnis

Bildung und personelle Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien in der Legislaturperiode 2014 / 2020

(Ausschussverzeichnis)

Gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth werden die folgenden Gremien gebildet und wie dargelegt personell besetzt:

Stand: 07.05.2014

Ausschüsse und sonstige Gremien

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Ausschüsse			
Ältestenrat (§ 14)		(verantwortlich für Protokoll: Bauer/BMPA/StR)	
Vorsitz:	OB		
BM			
Körbl	SPD		
Helm	CSU		
Riedel	Bündnis 90/Grüne	-	-
Arnold	SPD	von Wittke	Luft
Niclaus	SPD	Dinter-Bienk	Haßgall
Vigas	SPD	Wirl	Stauber
Dr. Wagner	CSU	Dr. Schmidt	Pfann
Bayer-Tersch	CSU	Stich	Ledenko
Fuchs	Bündnis 90/Grüne	Dittrich	Salimi
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten		(verantwortlich für Protokoll: Fuchs/JgA)	
Vorsitz:	BM		
Ludwig	SPD	Luft	Niclaus
Reichert	SPD	Schnitzer	Dinter-Bienk
Richter	SPD	Guglietta	Yesil
Rick	SPD	Arnold	Döhla

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Bayer-Tersch	CSU	Ammon	Pfann
Ledenko	CSU	Middendorf	Stich
Dittrich	Bündnis 90/Grüne	Fuchs	Riedel
Gottwald	DIE LINKE	Schönweiß	-
+ 6 stimmberechtigte Nichtstadtratsmitglieder			
+ 13 beratende Nichtstadtratsmitglieder			
Unterausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten		(verantwortlich für Protokoll: Fuchs/JgA)	
Rick	SPD	—	—
Bayer-Tersch	CSU	—	—
Dittrich	Bündnis 90/Grüne	—	—
+ 4 Nichtstadtratsmitglieder			
+ Referentin IV			
+ JgA-Leitung			
Ausschuss für Kirchweihen, Märkte u. ähnliche Veranstaltungen		(verantwortlich für Protokoll: Hollitzer/LA)	
Vorsitz:	BM		
Haßgall	SPD	Guglietta	Vigas
Körbl	SPD	Arnold	Wirl
von Wittke	SPD	Wagler	Niclaus
Morawski	CSU	Bayer-Tersch	Pfann
Dr. Wagner	CSU	Dr. Schmidt	Middendorf
Orwen	Bündnis 90/Grüne	Salimi	Riedel
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport		(verantwortlich für Protokoll: Siebenländer-Kern/SchvA)	
Vorsitz:	BM		
Arnold	SPD	Chen-Weidmann	Niclaus
Dinter-Bienk	SPD	Horn	Körbl
Döhla	SPD	Vollbrecht	Haßgall
Guglietta	SPD	von Wittke	Luft

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Ludwig	SPD	Wagler	Stauber
Rick	SPD	Giering	Yesil
Wirl	SPD	Vigas	Schnitzer
Bayer-Tersch	CSU	Ledenko	Morawski
Ammon	CSU	Dr. Wagner	Stich
Middendorf	CSU	Dr. Au	Pfann
Dittrich	Bündnis 90/Grüne	Galaske	Riedel
Fuchs	Bündnis 90/Grüne	Orwen	Salimi
Lau	FWF	Knorr	-
Gottwald	DIE LINKE	Schönweiß	-
Bau- und Werkausschuss (§ 11)		(verantwortlich für Protokoll: Schmid/Rf. V/ZSt)	
Vorsitz:	OB		
Chen-Weidmann	SPD	Vollbrecht	Wagler
Dinter-Bienk	SPD	Stauber	Luft
Körbl	SPD	Arnold	Niclaus
Lindner	SPD	Yesil	Wagler
Vigas	SPD	Kaval	Horn
Wirl	SPD	Schnitzer	Richter
Strattner (FDP)	SPD	von Wittke	Rick
Dr. Schmidt	CSU	Stich	Dr. Au
Helm	CSU	Morawski	Bayer-Tersch
Pfann	CSU	Dr. Wagner	Dr. Heilmaier
Riedel	Bündnis 90/Grüne	Dittrich	Orwen
Salimi	Bündnis 90/Grüne	Galaske	Fuchs
Lau	FWF	Knorr	-
Gottwald	DIE LINKE	Schönweiß	-
Finanz- und Verwaltungsausschuss (§ 11)		(verantwortlich für Protokoll: Dr. Röhrs/Käm)	
Vorsitz:	BM		
Dinter-Bienk	SPD	Döhla	Guglietta
Giering	SPD	Luft	Arnold
Körbl	SPD	Wagler	Ludwig
Richter	SPD	Niclaus	Horn

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Vollbrecht	SPD	Wirl	Kaval
von Wittke	SPD	Vigas	Lindner
Yesil	SPD	Rick	Reichert
Dr. Heilmaier	CSU	Morawski	Dr. Wagner
Dr. Schmidt	CSU	Stich	Bayer-Tersch
Dr. Au	CSU	Helm	Pfann
Fuchs	Bündnis 90/Grüne	Salimi	Galaske
Orwen	Bündnis 90/Grüne	Riedel	Dittrich
Knorr	FWF	Lau	-
Schönweiß	DIE LINKE	Gottwald	-
Kulturausschuss (§ 11)		(verantwortlich für Protokoll: Kögel/Kultur)	
Vorsitz:	BM		
Arnold	SPD	Chen-Weidmann	Richter
Döhla	SPD	Horn	Rick
Guglietta	SPD	Kaval	Vollbrecht
Lindner	SPD	Ludwig	Körbl
Reichert	SPD	Schnitzer	Yesil
Vigas	SPD	Luft	Dinter-Bienk
von Wittke	SPD	Niclaus	Haßgall
Dr. Heilmaier	CSU	Bayer-Tersch	Dr. Au
Ledenko	CSU	Dr. Schmidt	Pfann
Morawski	CSU	Middendorf	Ammon
Salimi	Bündnis 90/Grüne	Dittrich	Galaske
Orwen	Bündnis 90/Grüne	Riedel	Fuchs
Knorr	FWF	Lau	-
Schönweiß	DIE LINKE	Gottwald	
Personal- und Organisationsausschuss (§ 11)		(verantwortlich für Protokoll: Schönweiß/PA)	
Vorsitz:	BM		
Arnold	SPD	Chen-Weidmann	Vollbrecht
Giering	SPD	Döhla	Wagler
Haßgall	SPD	Luft	Wirl
Horn	SPD	Guglietta	Dinter-Bienk
Ludwig	SPD	Niclaus	Körbl

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Richter	SPD	Schnitzer	Kaval
von Wittke	SPD	Reichert	Rick
Middendorf	CSU	Pfann	Morawski
Dr. Au	CSU	Dr. Wagner	Ammon
Stich	CSU	Ledenko	Dr. Schmidt
Salimi	Bündnis 90/Grüne	Dittrich	Riedel
Fuchs	Bündnis 90/Grüne	Galaske	Orwen
Knorr	FWF	Lau	-
Gottwald	DIE LINKE	Schönweiß	-
Rechnungsprüfungsausschuss (§ 12, Art. 103 Abs. 2 GO)		(verantwortlich für Protokoll: Spude-Wilhelmy/RpA)	
Vorsitz:	Vollbrecht	Stv. Vorsitz: Dr. Heilmaier	
Arnold	SPD	Chen-Weidmann	Lindner
Ludwig	SPD	Guglietta	Luft
Niclaus	SPD	Richter	Yesil
Vollbrecht	SPD	Körbl	Kaval
Dr. Heilmaier	CSU	Dr. Au	Helm
Morawski	CSU	Dr. Wagner	Bayer-Tersch
Dittrich	Bündnis 90/Grüne	Salimi	Riedel
Umlegungsausschuss (§ 2 VO über Umlegungsausschüsse)		(verantwortlich für Protokoll: Heißmann/SpA)	
Vorsitz:	BM		
Chen-Weidmann	SPD	Yesil	Luft
Pfann	CSU	Dr. Wagner	Morawski
Umweltausschuss (§ 11)		(verantwortlich für Protokoll: Kürzdörfer/OA)	
Vorsitz:	BM		
Dinter-Bienk	SPD	Ludwig	Körbl
Luft	SPD	Vollbrecht	Vigas
Niclaus	SPD	Kaval	Schnitzer
Richter	SPD	Horn	Döhla
Stauber	SPD	Arnold	Guglietta
Wagler	SPD	Haßgall	von Wittke
Wirl	SPD	Yesil	Chen-Weidmann

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Morawski	CSU	Middendorf	Bayer-Tersch
Pfann	CSU	Ledenko	Dr. Au
Helm	CSU	Stich	Ammon
Riedel	Bündnis 90/Grüne	Dittrich	Salimi
Galaske	Bündnis 90/Grüne	Orwen	Fuchs
Knorr	FWF	Lau	-
Gottwald	DIE LINKE	Schönweiß	-
Verkehrsausschuss (§ 11)		(verantwortlich für Protokoll: Gleißner/SVA)	
Vorsitz:	BM		
Arnold	SPD	Ludwig	Chen-Weidmann
Haßgall	SPD	Guglietta	Döhla
Luft	SPD	Giering	Vollbrecht
Richter	SPD	Vollbrecht	Rick
Schnitzer	SPD	Reichert	von Wittke
Wagler	SPD	Niclaus	Körbl
Wirl	SPD	Yesil	Vigas
Middendorf	CSU	Stich	Bayer-Tersch
Ammon	CSU	Morawski	Helm
Ledenko	CSU	Dr. Schmidt	Dr. Heilmaier
Riedel	Bündnis 90/Grüne	Dittrich	Salimi
Orwen	Bündnis 90/Grüne	Galaske	Fuchs
Knorr	FWF	Lau	-
Gottwald	DIE LINKE	Schönweiß	-
Wirtschafts- und Grundstücksausschuss (§ 11)		(verantwortlich für Protokoll: Mönius/LA und Milek/AWi)	
Vorsitz:	OB		
Chen-Weidmann	SPD	Vigas	Arnold
Giering	SPD	Körbl	Wagler
Lindner	SPD	Döhla	Stauber
Ludwig	SPD	Niclaus	Horn
Luft	SPD	Wirl	Dinter-Bienk
von Wittke	SPD	Reichert	Vollbrecht
Yesil	SPD	Richter	Kaval
Dr. Wagner	CSU	Morawski	Bayer-Tersch

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Dr. Au	CSU	Pfann	Dr. Schmidt
Ammon	CSU	Stich	Dr. Heilmaier
Orwen	Bündnis 90/Grüne	Dittrich	Galaske
Fuchs	Bündnis 90/Grüne	Riedel	Salimi
Lau	FWF	Knorr	-
Schönweiß	DIE LINKE	Gottwald	-
Beiräte der Stadt Fürth			
Baubeirat		(verantwortlich für Protokoll: Schmid/Rf. V/ZSt)	
Vorsitz:		nur 1 Vertretung	
Chen-Weidmann	SPD	Körbl	—
Lindner	SPD	Luft	—
Dinter-Bienk	SPD	von Wittke	—
Morawski (stv. Vorsitzender)	CSU	Ledenko	—
Pfann	CSU	Middendorf	—
Stich	CSU	Dr. Wagner	—
Riedel	Bündnis 90/Grüne	Salimi	—
Baukunstbeirat		(verantwortlich für Protokoll: Schmid/Rf. V/ZSt)	
Vorsitz:	Architekt		
von Wittke	SPD	Chen-Weidmann	Yesil
Stich	CSU	Ledenko	Dr. Schmidt
Salimi	Bündnis 90/Grüne	Riedel	Dittrich
Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten		(verantwortlich für Protokoll: Vogelreuther/SzA)	
Vorsitz:	BM		
Horn	SPD	Döhla	Arnold
Kaval	SPD	Wirl	Richter
Rick	SPD	Niclaus	Luft
Schnitzer	SPD	Reichert	Vollbrecht
Vigas	SPD	Wagler	Körbl
von Wittke	SPD	Ludwig	Giering

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Bayer-Tersch	CSU	Middendorf	Dr. Schmidt
Ledenko	CSU	Ammon	Dr. Au
Stich	CSU	Helm	Dr. Heilmaier
Dittrich	Bündnis 90/Grüne	Orwen	Fuchs
Schönweiß	DIE LINKE	Gottwald	-
+ 11 beratende Nichtstadtratsmitglieder			
+ Sachverständiger (Leiter des Gesundheitsamtes)			
Beirat für Gewerbehof-Fürth GmbH			
Vorsitz:	BM		
Giering	SPD	Luft	Niclaus
Dr. Wagner	CSU	Morawski	Dr. Au
Fuchs	Bündnis 90/Grüne	Orwen	Riedel
Integrationsbeirat		(verantwortlich für Protokoll: Kruse/BMPA/IntB)	
Vorsitz:	ausländ. Mitbürger		
Döhla	SPD	Vigas	Kaval
Ledenko	CSU	Bayer-Tersch	Dr. Schmidt
Dittrich	Bündnis 90/Grüne	Fuchs	Salimi
Kommissionen			
Geschäftsordnungskommission		(verantwortlich für Protokoll: Bauer/BMPA/StR)	
Vorsitz:	BM		
Körbl	SPD	Chen-Weidmann	Niclaus
Dr. Heilmaier	CSU	Dr. Wagner	Dr. Au
Riedel	Bündnis 90/Grüne	Dittrich	Salimi
+Referent III			
Gleichstellungskommission		(verantwortlich für Protokoll: Schmidt/GST)	
Vorsitz:	BM		

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Giering	SPD	Luft	Körbl
Ludwig	SPD	Niclaus	Vollbrecht
Reichert	SPD	Döhla	Wirl
Schnitzer	SPD	Richter	Lindner
von Wittke	SPD	Vigas	Kaval
Bayer-Tersch	CSU	Pfann	Dr. Schmidt
Ledenko	CSU	Stich	Dr. Wagner
Dittrich	Bündnis 90/Grüne	Fuchs	Orwen
+ 8 Nichtstadtratsmitglieder			
Verkehrskommission		(keine städtische Kommission)	
Vorsitz:	BM		
Wagler	SPD	Niclaus	Haßgall
Morawski	CSU	Ammon	Ledenko
Galaske	Bündnis 90/Grüne	Riedel	Salimi
Aufsichts- und Verwaltungsräte			
Aufsichtsrat der ELAN-GmbH			
Vorsitz:	BM		
stellvertretender Vorsitzender:	Kaval, SPD	-	-
Referentin IV			
Döhla	SPD	-	-
Bayer-Tersch	CSU	—	—
Dittrich	Bündnis 90/Grüne	—	—
infra-Aufsichtsräte		(verantwortlich für Protokoll: infra)	
infra fürth holding gmbh			
Zusatz: Mitglieder sind auch der Vorsitzende und stv. Vorsitzende des Betriebsrates			
infra fürth gmbh			

10-2a

Ausschussverzeichnis

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Zusatz: Mitglieder sind auch der Vorsitzende und stv. Vorsitzende des Betriebsrates + 1 Sitz Bayernwerk AG			
infra fürth verkehr gmbh			
Zusatz: Mitglieder sind auch der Vorsitzende und stv. Vorsitzende des Betriebsrates			
Hinweis: Entsandte Stadtratsmitglieder in allen drei infra-Gremien identisch			
		keine Stellvertretungen benennen	
Vorsitz:	OB		
Braun	SPD	—	—
Guglietta	SPD	—	—
Luft	SPD	—	—
Richter	SPD	—	—
Stauber	SPD	—	—
Vollbrecht	SPD	—	—
Wagler	SPD	—	—
Dr. Schmidt	CSU	—	—
Pfann	CSU	—	—
Dr. Wagner	CSU	—	—
Galaske	Bündnis 90/Grüne	—	—
Riedel	Bündnis 90/Grüne	—	—
Lau	FWF	—	—
Schönweiß	DIE LINKE	—	—
Aufsichtsrat der VHS Fürth gGmbH (Satzung)		(verantwortlich für Protokoll: Cunningham/vhs)	
Vorsitz:	aus der Mitte		
BM			
Döhla	SPD	—	—
Niclaus	SPD	—	—
Wirl	SPD	—	—
Dr. Heilmaier	CSU	—	—
Orwen	Bündnis 90/Grüne	—	—

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft		(verantwortlich für Protokoll: WBG)	
Vorsitz:	aus der Mitte		
Arnold	SPD	—	—
Braun	SPD	—	—
Körbl	SPD	—	—
Lindner	SPD	—	—
von Wittke	SPD	—	—
Morawski	CSU	—	—
Middendorf	CSU	—	—
Ammon	CSU	—	—
Salimi	Bündnis 90/Grüne	—	—
Schönweiß	DIE LINKE	—	—
Klinikum-Verwaltungsrat		(verantwortlich für Protokoll: Kli)	
Vorsitz:	OB		
		keine Stellvertretungen benennen	
Braun	SPD	—	—
Haßgall	SPD	—	—
Horn	SPD	—	—
Luft	SPD	—	—
Vigas	SPD	—	—
Bayer-Tersch	CSU	—	—
Dr. Schmidt	CSU	—	—
Ledenko	CSU	—	—
Orwen	Bündnis 90/Grüne	—	—
Schönweiß	DIE LINKE	—	—
+ 2 Mitglieder nicht aus der Mitte des Stadtrates			
Verwaltungsrat des gKU KommunalBIT			
Vorsitz:			

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Dr. Jung	OB	BM	Fraktionsvorsitzender SPD
Dr. Ammon	Referentin II	Referent III	Fraktionsvorsitzender CSU
Verwaltungsrat der Sparkasse Fürth		(verantwortlich für Protokoll: Sparkasse)	
Verbandsvorsitzender:	OB		
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden	Körbl, SPD		
Mitglieder werden nicht vom Stadtrat gewählt		1 Stellvertretung aus Verbandsräten benennen	
Braun	SPD	Arnold	—
Chen-Weidmann	SPD	von Wittke	—
Haßgall	SPD	Dinter-Bienk	—
(in Klärung)	CSU	(in Klärung)	—
Fuchs	Bündnis 90/Grüne	Salimi	—
Zweckverbände			
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth (§ 4 Abs. 1 Satz der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth - 18 Verbandsräte)		(verantwortlich für Protokoll: Sparkasse)	
OB (Vorsitzender im Wechsel mit Landrat)		a) im Stimmrecht: b) im Vorsitz: SPD	
		nur eine Stellvertretung	
Arnold	SPD	Döhla	—
Braun	SPD	Luft	—
Chen-Weidmann	SPD	Lindner	—
Dinter-Bienk	SPD	Richter	—
Haßgall	SPD	Vollbrecht	—
Körbl	SPD	Yesil	—
Vigas	SPD	Wagler	—

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
von Wittke	SPD	Reichert	—
Wirl	SPD	Stauber	—
Bayer-Tersch	CSU	Morawski	—
Dr. Heilmaier	CSU	Stich	—
Dr. Schmidt	CSU	Pfann	—
Dr. Wagner	CSU	Dr. Au	—
Fuchs	Bündnis 90/Grüne	Riedel	—
Salimi	Bündnis 90/Grüne	Dittrich	—
Lau	FWF	Knorr	—
Schönweiß	DIE LINKE	Gottwald	—
Verbandsrat des Zweckverbandes Fachoberschule (Satzung)			
Vorsitz:	wechselt		
Arnold	SPD	Reichert	—
Körbl	SPD	Luft	—
Niclaus	SPD	Richter	—
Stich	CSU	Ammon	—
Riedel	Bündnis 90/Grüne	Orwen	—
Stiftungen			
1848er Gedächtnisstiftung (Satzung)			
Vorsitz:	OB Dr. Jung	BM	
Horn	SPD	Wirl	—
Schnitzer	SPD	Reichert	—
Morawski	CSU	Dr. Schmidt	—
+ 6 stimmberechtigte Nichtstadtratsmitglieder			
+ Referentinnen II + IV als beratende Mitglieder			
+ Pfleger			

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Andreas-Winterbauer-Stiftung (Satzung)			
Vorsitz:	OB	BM	
Ludwig	SPD	Richter	—
Stauber	SPD	Horn	—
Morawski	CSU	Dr. Schmidt	—
+ 1 Mitglied der Stifterfamilie			
+Referentin II als beratendes Mitglied			
Ausbildungsbeihilfen (Satzung)			
Vorsitz:	OB		
Ludwig	SPD	Richter	Körbl
Stauber	SPD	Horn	Wirl
Morawski	CSU	Dr. Schmidt	Bayer-Tersch
Heinrich Berolzheimer'sche Jubiläumstiftung (Satzung)			
Vorsitz:	OB	Dr. Grabner	
Giering	SPD	Döhla	—
Wirl	SPD	Guglietta	—
Morawski	CSU	Dr. Schmidt	—
Dittrich	Bündnis 90/Grüne	Salimi	—
+ 4 Mitglieder aus Kultur			
+ 3 Mitglieder aus Industrie und Handel			
+ Referentin II als beratendes Mitglied			
Johann Humbser'sche Stiftung (Satzung)			
Vorsitz:	OB		
Giering	SPD	Wirl	—
+ Referentin IV u. Referent V			
+ 1 Mitglied der Gründerfamilie			
+ Referentin II als beratendes Mitglied			
König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung (Satzung)		(verantwortlich für Protokoll: WBG)	
Vorsitz:	OB	BM	

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Körbl	SPD	Luft	—
von Wittke	SPD	Rick	—
Morawski	CSU	Dr. Schmidt	—
+ Referent V			
Luise-Erhard-Fonds (Satzung)			
Vorsitz:	OB	BM	
Ludwig	SPD	Richter	Körbl
Stauber	SPD	Horn	Wirl
Morawski	CSU	Dr. Schmidt	Bayer-Tersch
Luise-Hinterleitner-Stiftung (Satzung)			
Vorsitz:	OB	BM	
Ludwig	SPD	Richter	—
Stauber	SPD	Horn	—
Morawski	CSU	Dr. Schmidt	—
+ Referentin II (nur mit beratender Stimme)			
Stiftungsrat der Nathanstiftung (Satzung)			
Vorsitz:	OB	Dr. Grabner	
Giering	SPD	von Wittke	Arnold
Horn	SPD	Döhla	Yesil
Wirl	SPD	Richter	Guglietta
Ledenko	CSU	Bayer-Tersch	Middendorf
Salimi	Bündnis 90/Grüne	Orwen	Riedel
+ 1 Vertreter der Israel. Kultusgemeinde			
+ 1 Vertreter der AOK Fürth			
+ 5 in Fürth wohnende Personen			
+ Referentin II als beratendes Mitglied			
Sonstige Gremien			
Vertreter in der Vollversammlung des Bayer. Städtetages			
Dr. Jung	OB		
Körbl	Fraktionsvorsitzender SPD		

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Helm	Fraktionsvorsitzender CSU		
Vertreter im Hauptausschuss des Bayer. Städtetages			
Dr. Jung	OB		
	BM		
Vertreter in der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages			
Dr. Jung	OB	BM	
Vertreter der Fraktion	SPD		
Gast: Vertreter der Fraktion	CSU		
Forum des Fürther Sports		(verantwortlich für Protokoll: Rf. I/Sport)	
Vorsitz:	OB		
Niclaus	SPD	Vollbrecht	Haßgall
von Wittke	SPD	Körbl	Kaval
Wagler	SPD	Vigas	Reichert
Strattner (FDP)	SPD	Yesil	Schnitzer
Morawski	CSU	Helm	Pfann
Dr. Wagner	CSU	Ledenko	Stich
Galaske	Bündnis 90/Grüne	Riedel	Dittrich
Gottwald	DIE LINKE	Schönweiß	-
Sportausschuss (dem Sportforum nachgeschaltetes beratendes Gremium)			
Wagler	SPD	-	—
Bayer-Tersch	CSU	Morawski	—
Galaske	Bündnis 90/Grüne	Riedel	—
Trägerversammlung Jobcenter Fürth Stadt			
Dr. Jung	OB	BM	
Dr. Ammon	Referentin II	Schönweiß (Amtsl. PA)	

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Reichert	Referentin IV	Referent III	
Kaval	SPD	Rick	—
Stich	CSU	Bayer-Tersch	—
Dittrich	Bündnis 90/Grüne	Fuchs	—
Kuratorium zur Verleihung der Kultur- und Förderpreise der Stadt Fürth			
Guglietta	SPD	Wagler	Horn
Ledenko	CSU	Bayer-Tersch	Dr. Schmidt
Salimi	Bündnis 90/Grüne	Orwen	Riedel
+ 9 stimmberechtigte Nichtstadtratsmitglieder			
+ Referentin IV als stimmberechtigtes Mitglied			
Kuratorium zur Verleihung des Jakob-Wassermann-Literaturpreises			
Vorsitz:	OB		
Arnold	SPD	von Wittke	Giering
Ledenko	CSU	Bayer-Tersch	Dr. Heilmaier
Preisgericht „Sicherheitspreis“		(verantwortlich für Protokoll: Beusch/BMPA)	
Vorsitz:	OB		
Haßgall	SPD	Vollbrecht	Richter
Dr. Heilmaier	CSU	Dr. Au	Stich
Riedel	Bündnis 90/Grüne	Salimi	Galaske
Preisgericht zur Begutachtung der Vorschläge für den Umwelt- und Naturschutzpreis		(verantwortlich für Protokoll: Beusch/BMPA)	
Vorsitz:	OB		
Luft	SPD	Dinter-Bienk	Niclaus
Helm	CSU	Pfann	Morawski
Galaske	Bündnis 90/Grüne	Riedel	Dittrich

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Preisgericht „Solarpreis“		(verantwortlich für Protokoll: Beusch/BMPA)	
Vorsitz:	OB		
Stauber	SPD	-	-
Helm	CSU	Pfann	Morawski
Riedel	Bündnis 90/Grüne	Galaske	Dittrich
<u>nachfolgende Gremien befinden sich noch in Klärung (Beschlussfassung vsl. am 28.05.2014)</u>			
Planungsverband der Industrieregion Mittelfranken - Planungsausschuss (Art. 6 BayLplG)			
Vorsitz:	wechselt		
OB		BM	Riedel
Referent VI		SPD	CSU
Zweckverband für Rettungsdienst und feuerwehrliche Alarmierung Nürnberg			
Maier	Referent III	Plescher	
Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM)			
Vorsitz:	Stadt Nürnberg		
Maier	Referent III	Plescher	
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern			
Vorsitz:			
Maier	Referent III	Kürzdörfer	
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN)			
Vorsitz:	OB Stadt Nürnberg		
Dr. Jung	OB	Dr. Bohlinger	
Dr. Parthemüller	infra	Dieregweiler	

10-2a

Ausschussverzeichnis

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg“			
Maier	Referent III	Gleißner	
Dr. Ammon	Referentin II	Wörnlein	
Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum			
Vorsitz:	OB Stadt Nürnberg		
Dr. Jung	OB	BM	
Dr. Parthemüller	infra	Hoffmann	
Naherholungsverein Lorenzer Reichswald und Umgebung e.V. (NEVL)			
Referent VI	Referent III		
Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Flugzeuge für den Flughafen Nürnberg			
Maier	Referent III	Dr. Gutmann	



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Frau Stadträtin Lau, FWF	Antragsnummer: AG/372/2014	Antragsdatum: 10.04.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag von Frau Stadträtin Lau, FWF, vom 10.04.2014 - Ausschussbesetzungen und Pfllegschaften	Bearbeiter: Harald Holmer	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat (konstituierende Sitzung)**

- II. BMPA/SD
 1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 2. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 3. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

Fürth, 11.04.2014
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

Herrn
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung
90744 Fürth

Heidi Lau
1.Vorsitzende
Albert-Einstein-Str.15
90766 Fürth
Tel. 0911 757777
Fax: 0911 7330347
Heidilau1@arcor.de
www.fw-fuerth.de

Fürth, 10.04.2014

Mitteilung Ausschussbesetzungen und Anträge für Pfllegschaften zur Stadtratssitzung am 30.04.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stelle ich zur Stadtratssitzung am 30.04.2014 folgende Anträge bezüglich der Pfllegschaften und gebe unsere Ausschussbesetzungen bekannt.

Pfllegschaften :

Heidi Lau: Bauhof, Müllabfuhr, Straßenreinigung , bitte so wie bisher

Georg Knorr: Liegende Gründe, landwirtschaftliche Grundstücke, bisher SR Tiefel

alternativ: Stadtwald , bisher SR Schlicht

Ausschussbesetzungen:

Ausschuss Name	Mitglied	Vertretung
Schule, Bildung ,Sport	Lau, Heidi	Knorr, Georg
Bau und Werk	Lau, Heidi	Knorr, Georg
Finanz und Verwaltung	Knorr, Georg	Lau, Heidi
Kultur	Knorr, Georg	Lau, Heidi
Personal und Organisation	Knorr, Georg	Lau, Heidi
Umwelt	Knorr, Georg	Lau, Heidi
Verkehr	Knorr, Georg	Lau, Heidi
Wirtschaft und Grundstück	Lau, Heidi	Knorr, Georg
Infra	Lau, Heidi	
Verbandsversammlung Sparkasse	Lau, Heidi	Knorr, Georg

Mit freundlichen Grüßen



Heidi Lau



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/375/2014	Antragsdatum: 15.04.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2014 - Personelle Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien	Bearbeiter: Anita Egermeier	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Konstituierende Stadtratssitzung am 07.05.2014**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Abdruck an **BMPA/StR zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/SD
4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 16.04.2014
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion
 Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Fraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
 - Rathaus -

90744 Fürth

Brigitte Dittrich
 Tel.: 75 41 74
brigitte.dittrich@gruene-fuerth.de
 Waltraud Galaske
 Tel.: 76 29 74
waltraud.galaske@gruene-fuerth.de
 Harald Riedel
 Tel.: 78 76 333
harald.riedel@gruene-fuerth.de
 Dagmar Orwen
 Tel.: 92 380 203
dagmar.orwen@gruene-fuerth.de

Büro:
 Tel.: 0911-74 52 72
 Fax.: 03212-1048615
info@gruene-fuerth.de

15. April 2014

Personelle Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien in der Legislaturperiode 2014 - 2020

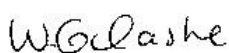
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die Legislaturperiode 2014 - 2020 erfolgt die personelle Besetzung der Ausschüsse und der anderen Gremien durch die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen entsprechend der Anlage zu diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Dittrich
 (Fraktionssprecherin)



Waltraud Galaske
 (Stadträtin)



Harald Riedel
 (Stadtrat)



Dagmar Orwen
 (Stadträtin)

Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien in der Legislaturperiode 2014 - 2020

	Mitglieder:	1. Vertretung:	2. Vertretung:
Ausschüsse			
Ältestenrat (§ 14)	Harald Riedel Barbara Fuchs	- Brigitte Dittrich	- Kamran Salimi
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	Brigitte Dittrich	Barbara Fuchs	Harald Riedel
Unterausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	Brigitte Dittrich	-	-
Ausschuss für Kirchweihen, Märkte u. ähnliche Veranstaltungen	Dagmar Orwen	Kamran Salimi	Harald Riedel
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	Brigitte Dittrich Barbara Fuchs	Waltraud Galaske Dagmar Orwen	Harald Riedel Kamran Salimi
Bau- und Werkausschuss (§ 11)	Harald Riedel Kamran Salimi	Brigitte Dittrich Waltraud Galaske	Dagmar Orwen Barbara Fuchs
Finanz- und Verwaltungsausschuss (§ 11)	Barbara Fuchs Dagmar Orwen	Kamran Salimi Harald Riedel	Waltraud Galaske Brigitte Dittrich
Kulturausschuss (§ 11)	Kamran Salimi Dagmar Orwen	Brigitte Dittrich Harald Riedel	Waltraud Galaske Barbara Fuchs
Personal- und Organisationsausschuss (§ 11)	Kamran Salimi Barbara Fuchs	Brigitte Dittrich Waltraud Galaske	Harald Riedel Dagmar Orwen
Rechnungsprüfungsausschuss (§ 12, Art. 103 Abs. 2 GO)	Brigitte Dittrich	Kamran Salimi	Harald Riedel
Umweltausschuss (§ 11)	Harald Riedel Waltraud Galaske	Brigitte Dittrich Dagmar Orwen	Kamran Salimi Barbara Fuchs
Verkehrsausschuss (§ 11)	Harald Riedel Dagmar Orwen	Brigitte Dittrich Waltraud Galaske	Kamran Salimi Barbara Fuchs
Wirtschafts- und Grundstücksausschuss (§ 11)	Dagmar Orwen Barbara Fuchs	Brigitte Dittrich Harald Riedel	Waltraud Galaske Kamran Salimi

	Mitglieder:	1. Vertretung:	2. Vertretung:
Beiräte der Stadt Fürth			

Baubeirat

Harald Riedel

Kamran Salimi

-

Baukunstbeirat

Kamran Salimi

Harald Riedel

Brigitte Dittrich

Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten

Brigitte Dittrich

Dagmar Orwen

Barbara Fuchs

Beirat für Gewerbehof-Fürth GmbH

Barbara Fuchs

Dagmar Orwen

Harald Riedel

Integrationsbeirat

Brigitte Dittrich

Barbara Fuchs

Kamran Salimi

Kommissionen

Geschäftsordnungskommission

Harald Riedel

Brigitte Dittrich

Kamran Salimi

Gleichstellungskommission

Brigitte Dittrich

Barbara Fuchs

Dagmar Orwen

Verkehrskommission

Waltraud Galaske

Harald Riedel

Kamran Salimi

Aufsichts- und Verwaltungsräte

Aufsichtsrat der ELAN-GmbH

Brigitte Dittrich

-

-

infra-Aufsichtsräte

Waltraud Galaske

-

-

Harald Riedel

-

-

Aufsichtsrat der VHS Fürth gGmbH (Satzung)

Dagmar Orwen

-

-

Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft

Kamran Salimi

-

-

Klinikum-Verwaltungsrat

Dagmar Orwen

-

-

Verwaltungsrat der Sparkasse Fürth

Barbara Fuchs

Kamran Salimi

-

Mitglieder:

1. Vertretung:

2. Vertretung:

Zweckverbände

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth

Barbara Fuchs	Harald Riedel	-
Kamran Salimi	Brigitte Dittrich	-

Verbandsrat des Zweckverbandes Fachoberschule (Satzung)

Harald Riedel	Dagmar Orwen	-
---------------	--------------	---

Stiftungen

Berolzheimer'sche Stiftung (Satzung)

Brigitte Dittrich	Kamran Salimi	-
-------------------	---------------	---

Stiftungsrat der Nathanstiftung (Satzung)

Kamran Salimi	Dagmar Orwen	Harald Riedel
---------------	--------------	---------------

Sonstige Gremien

Forum des Fürther Sports

Waltraud Galaske	Harald Riedel	Brigitte Dittrich
------------------	---------------	-------------------

Sportausschuss (dem Sportforum nachgeschaltetes beratendes Gremium)

Waltraud Galaske	Harald Riedel	-
------------------	---------------	---

Trägerversammlung Jobcenter Fürth Stadt

Brigitte Dittrich	Barbara Fuchs	-
-------------------	---------------	---

Kuratorium zur Verleihung der Kultur- und Förderpreise der Stadt Fürth

Kamran Salimi	Dagmar Orwen	Harald Riedel
---------------	--------------	---------------

Preisgericht „Sicherheitspreis“

Harald Riedel	Kamran Salimi	Waltraud Galaske
---------------	---------------	------------------

Preisgericht zur Begutachtung der Vorschläge für den Umwelt- und Naturschutzpreis

Waltraud Galaske	Harald Riedel	Brigitte Dittrich
------------------	---------------	-------------------

Preisgericht „Solarpreis“

Harald Riedel	Waltraud Galaske	Brigitte Dittrich
---------------	------------------	-------------------

Planungsverband der Industrieregion Mittelfranken - Planungsausschuss (Art. 6 BayLplG)

Harald Riedel	-	-
---------------	---	---



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Herr Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE	Antragsnummer: AG/374/2014	Antragsdatum: 15.04.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 15.04.2014 - Besetzung der Ausschusssitze	Bearbeiter: Anita Egermeier	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Konstituierende Stadtratssitzung am 07.05.2014**

- II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Abdruck an **BMPA/StR zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/SD
4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 16.04.2014
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

**(zukünftige Gruppe) DIE LINKE.
im Fürther Rathaus**

- Stadtrat Ulrich Schönweiß
(Stadträtin Monika Gottwald)

Königswarterstr. 16
90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10

e-mail: dielinkegruppefuerth@yahoo.de

www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

OBERBÜRGERMEISTER

16. APR. 2014

D/PM	D/VZ	z.K.
BMPA	GST	z.N.V.
RpA	Ref. I	nach dem Stichtag online/Rückspr.
Ref. II	Ref. III	ohne Kopie zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	Ref. V	ohne Kopie zur Absendung vorlegen
Ref. VI	infra	Termin

An den
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
-Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 15.04.2014

Antrag zur Besetzung der Ausschußsitze

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,
sehr geehrter Herr Bauer,

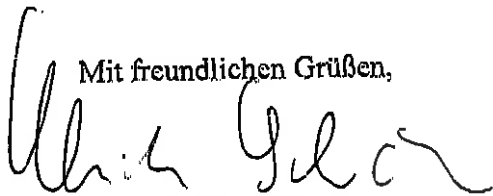
vorab bedanken wir uns bei der Verwaltung für die Hereingabe des Rohgerüstes des
Ausschußverzeichnis.

Wir beantragen wie folgt zu besetzen:

Ausschuß / Aufsichtsrat / Verwaltungsrat	Mitglied	Vertretung
für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	M. Gottwald	U. Schönweiß
für Schule, Bildung, Sport	M. Gottwald	U. Schönweiß
Bau- und Werkausschuß	M. Gottwald	U. Schönweiß
Finanz- und Verwaltungsausschuß	U. Schönweiß	M. Gottwald
Kulturausschuß	U. Schönweiß	M. Gottwald
Personla- und Organisationsausschuß	M. Gottwald	U. Schönweiß
Umweltausschuß	M. Gottwald	U. Schönweiß
Verkehrsausschuß	M. Gottwald	U. Schönweiß
Wirtschafts- und Grundstücksausschuß	U. Schönweiß	M. Gottwald
Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Senioren	U. Schönweiß	M. Gottwald
Infra	U. Schönweiß	
Wohnungsbaugesellschaft	U. Schönweiß	
Klinikum-Verwaltungsrat	U. Schönweiß	
Sparkasse Verbandsversammlung	U. Schönweiß	M. Gottwald
Forum des Fürther Sports	M. Gottwald	U. Schönweiß

Gruppensprecher / „Fraktionsvorsitzender“: Ulrich Schönweiß
stellvertretende Gruppensprecherin / „stellvertretende Fraktionsvorsitzende“: Monika Gottwald

Mit freundlichen Grüßen,


Ulrich Schönweiß



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: CSU-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/376/2014	Antragsdatum: 16.04.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 16.04.2014 - Ausschussbesetzungen	Bearbeiter: Harald Holmer	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat (konstituierende Sitzung)**

- II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. **Abdruck an BMPA/StR zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA,BMPA/SD
4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 16.04.2014
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

Ausschussbesetzung CSU

Ältestenrat

Mitglied

1. Vertreter

2. Vertreter

Fraktionsv.

Helm

1

Wagner

Dr. Schmidt

Pfann

2

Bayer-Tersch

Stich

Ledenko

Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

Mitglied

1. Vertreter

2. Vertreter

1

Bayer-Tersch

Ammon

Pfann

2

Ledenko

Middendorf

Stich

Unterausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

Mitglied

1

Bayer-Tersch

Ausschuss für Kirchweihen, Märkte u. ähnliche Veranstaltungen

Mitglied

1. Vertreter

2. Vertreter

1

Morawski

Bayer-Tersch

Pfann

2

Wagner

Schmidt

Middendorf

Ausschuss für Schule, Bildung und Sport

Mitglied

1. Vertreter

2. Vertreter

1

Bayer-Tersch

Ledenko

Morawski

2

Ammon

Wagner

Stich

3

Middendorf

Au

Pfann

Bau- und Werkausschuss

Mitglied

1. Vertreter

2. Vertreter

1

Schmidt

Stich

Au

2

Helm

Morawski

Bayer-Tersch

3

Pfann

Wagner

Heilmaier

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Mitglied

1. Vertreter

2. Vertreter

1

Heilmaier

Morawski

Wagner

2

Schmidt

Stich

Bayer-Tersch

3

Au

Helm

Pfann

Kulturausschuss

Mitglied

1. Vertreter

2. Vertreter

1

Heilmaier

Bayer-Tersch

Au

2

Ledenko

Schmidt

Pfann

3

Morawski

Middendorf

Ammon

**Personal- und
Organisationsausschuss**

	1	2	3
Mitglied	Middendorf	Au	Stich
1. Vertreter	Pfann	Wagner	Ledenko
2. Vertreter	Morawski	Ammon	Schmidt

Rechnungsprüfungsausschuss

	1	2
Mitglied	Heilmaier	Morawski
1. Vertreter	Au	Wagner
2. Vertreter	Helm	Bayer-Tersch

Umlegungsausschuss

	1
Mitglied	Pfann
1. Vertreter	Wagner
2. Vertreter	Morawski

Umweltausschuss

	1	2	3
Mitglied	Morawski	Pfann	Helm
1. Vertreter	Middendorf	Ledenko	Stich
2. Vertreter	Bayer-Tersch	Au	Ammon

Verkehrsausschuss

	1	2	3
Mitglied	Middendorf	Ammon	Ledenko
1. Vertreter	Stich	Morawski	Schmidt
2. Vertreter	Bayer-Tersch	Helm	Heilmaier

**Wirtschafts- und
Grundstücksausschuss**

	1	2	3
Mitglied	Wagner	Au	Ammon
1. Vertreter	Morawski	Pfann	Stich
2. Vertreter	Bayer-Tersch	Schmidt	Heilmaier

Baubeirat

	1	2	3
Mitglied	Morawski	Pfann	Stich
1. Vertreter (nur 1 Vertreter)	Ledenko	Middendorf	Wagner

Baukunstbeirat

	1
Mitglied	Stich
1. Vertreter	Ledenko
2. Vertreter	Schmidt

**Beirat für Sozialhilfe,
Sozial- und
Seniorenangelegen-
heiten**

	1	2	3
Mitglied	Bayer-Tersch	Ledenko	Stich
1. Vertreter	Middendorf	Ammon	Helm
2. Vertreter	Schmidt	Au	Heilmaier

**Beirat für Gewerbehof-
Fürth GmbH**

	1
Mitglied	Wagner
1. Vertreter	Morawski
2. Vertreter	Au

Integrationsbeirat

	1
Mitglied	Ledenko
1. Vertreter	Bayer-Tersch
2. Vertreter	Schmidt

**Geschäftsordnungs-
kommission**

	1
Mitglied	Heilmaier
1. Vertreter	Wagner
2. Vertreter	Au

**Gleichstellungs-
kommission**

	1	2
Mitglied	Bayer-Tersch	Ledenko
1. Vertreter	Pfann	Stich
2. Vertreter	Schmidt	Wagner

Verkehrskommission

	1
Mitglied	Morawski
1. Vertreter	Ammon
2. Vertreter	Ledenko

**Aufsichtsrat der ELAN-
GmbH**

	1
Mitglied	Bayer-Tersch

infra-Aufsichtsräte

	1	2	3
Mitglied	Schmidt	Pfann	Wagner

**Aufsichtsrat der VHS
Fürth gGmbH**

	1
Mitglied	Heilmaier

**Aufsichtsrat der
Wohnungsbaugesell-
schaft**

	1	2	3
Mitglied	Morawski	Middendorf	Ammon

**Klinikum-
Verwaltungsrat**

	1	2	3
Mitglied	Bayer-Tersch	Schmidt	Ledenko

**Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Sparkasse Fürth**

	1	2	3	4
Mitglied	Bayer-Tersch	Heilmaier	Schmidt	Wagner
1. Vertreter	Morawski	Stich	Pfann	Au

Verwaltungsrat der Sparkasse Fürth	1	2	falls nur ein Sitz, muss die Besetzung noch geklärt
Mitglied	Schmidt	Bayer-Tersch	
1. Vertreter (aus Verbandsräten)	Wagner	Heilmaier	

Verbandsrat des Zweckverbandes Fachoberschule

Mitglied	1
1. Vertreter	Stich Ammon

Stiftungen

Mitglied	1
1. Vertreter	Morawski Schmidt

Ausbildungsbeihilfen & Luise-Erhard-Fonds

Mitglied	1
1. Vertreter	Morawski Schmidt
2. Vertreter	Bayer-Tersch

Stiftungsrat der Nathanstiftung

Mitglied	1
1. Vertreter	Ledenko Bayer-Tersch
2. Vertreter	Middendorf

Forum des Fürther Sports

Mitglied	1	2
1. Vertreter	Morawski Helm	Wagner Ledenko
2. Vertreter	Pfann	Stich

Sportausschuss

Mitglied	1
1. Vertreter	Bayer-Tersch Morawski

Trägerversammlung Jobcenter Fürth Stadt

Mitglied	1
1. Vertreter	Stich Bayer-Tersch

Kuratorium zur Verleihung der Kultur- und Förderpreise der Stadt Fürth

Mitglied	1
1. Vertreter	Ledenko Bayer-Tersch
2. Vertreter	Schmidt

**Kuratorium zur
Verleihung des Jakob-
Wassermann-
Literaturpreises**

1

Mitglied

Ledenko

1. Vertreter

Bayer-Tersch

2. Vertreter

Heilmaier

**Preisgericht
"Sicherheitspreis"**

1

Mitglied

Heilmaier

1. Vertreter

Au

2. Vertreter

Stich

**Preisgericht Umwelt-
und Naturschutzpreis**

1

Mitglied

Helm

1. Vertreter

Pfann

2. Vertreter

Morawski

**Preisgericht
"Solarpreis"**

1

Mitglied

Helm

1. Vertreter

Pfann

2. Vertreter

Morawski

CSU-Fraktion im Fürther Rathaus · Kurgartenstraße 37 · 90762 Fürth

Stadt Fürth
Direktorium

Kurgartenstraße 37

90762 Fürth

Telefon (09 11) 74 07 23-0

Telefax (09 11) 74 07 23-8

e-mail csu@fuerth.de

Bankverbindung:

HypoVereinsbank Fürth

Kto-Nr. 472 76 06 • BLZ 762 200 73

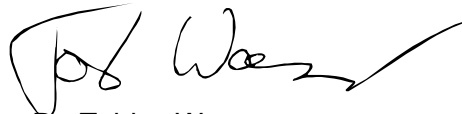
16.04.2014

Antrag zur Stadtratssitzung: Ausschussbesetzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der CSU-Fraktion beantragen wir die Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien mit den Mitgliedern der CSU-Fraktion gemäß beigefügter Liste.

gez.
Dietmar Helm
Fraktionsvorsitzender


Dr. Tobias Wagner
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: SPD-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/384/2014	Antragsdatum: 30.04.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.04.2014 - Ausschussbesetzungen und Pfllegschaften	Bearbeiter: Harald Holmer	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat (konstituierende Sitzung)**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. **In Abdruck an BMPA/StR zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/SD
4. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

Fürth, 30.04.2014
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

SPD

SPD Stadtratsfraktion Fürth • Hirschenstraße 24 • 90762 Fürth

Stadt Fürth – Direktorium
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

90744 Fürth

Stadtratsfraktion Fürth
Stadtratsfraktion Fürth
Vorsitzender Sepp Körbl

Hirschenstraße 24
90762 Fürth
Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
Kontonr. 141 036 - BLZ 762 500 00

30.04.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion beantragt die Besetzung der Ausschüsse und der Pfllegschaften zur konstituierenden Stadtratssitzung am 7. Mai 2014 wie in den Anlagen aufgeführt.

Weitere Besetzungen:

Rechnungsprüfungsausschusses: als Vorsitzenden - Jörg Vollbrecht.

Verwaltungsrat der Sparkasse:

Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden Dr. Jung: Stadtrat Sepp Körbl
(lt. Satzung der Sparkasse Fürth).

Mit freundlichen Grüßen



Sepp Körbl
Fraktionsvorsitzender

SPD Besetzungen der Ausschüsse ab Mai 2014

Ältestenrat	Arnold	Niclaus	Vigas						
1. Vertretung	von Wittke	Dinter-Bienk	Wirl						
2. Vertretung	Luft	Haßgall	Stauber						
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	Ludwig	Reichert	Richter	Rick					
1. Vertretung	Luft	Schnitzer	Guglietta	Arnold					
2. Vertretung	Niclaus	Dinter-Bienk	Yesil	Döhla					
Unterausschuss für Jugend	Rick								
1. Vertretung	Ludwig								
2. Vertretung	Niclaus								
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	Arnold	Dinter-Bienk	Döhla	Guglietta	Ludwig	Rick	Wirl		
1. Vertretung	Chen-W.	Horn	Vollbrecht	von Wittke	Wagler	Giering	Vigas		
2. Vertretung	Niclaus	Körbl	Haßgall	Luft	Stauber	Yesil	Schnitzer		
Bau- und Werkausschuss	Chen-W.	Dinter-Bienk	Körbl	Lindner	Strattner	Vigas	Wirl		
1. Vertretung	Vollbrecht	Stauber	Arnold	Yesil	von Wittke	Kaval	Schnitzer		
2. Vertretung	Wagler	Luft	Niclaus	Wagler	Rick	Horn	Richter		
Finanz- und Verwaltungsausschuss	Dinter-Bienk	Giering	Körbl	Richter	Vollbrecht	von Wittke	Yesil		
1. Vertretung	Döhla	Luft	Wagler	Niclaus	Wirl	Vigas	Rick		
2. Vertretung	Guglietta	Arnold	Ludwig	Horn	Kaval	Lindner	Reichert		
Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen	Haßgall	Körbl	von Wittke						
1. Vertretung	Guglietta	Arnold	Wagler						
2. Vertretung	Vigas	Wirl	Niclaus						
Kulturausschuss	Arnold	Döhla	Guglietta	Lindner	Reichert	Vigas	von Wittke		
1. Vertretung	Chen-Weidmann	Horn	Kaval	Ludwig	Schnitzer	Luft	Niclaus		
2. Vertretung	Richter	Rick	Vollbrecht	Körbl	Yesil	Dinter-Bienk	Haßgall		
Personal- und Organisationsausschuss	Arnold	Giering	Haßgall	Horn	Ludwig	Richter	von Wittke		
1. Vertretung	Chen-Weidmann	Döhla	Luft	Guglietta	Niclaus	Schnitzer	Reichert		
2. Vertretung	Vollbrecht	Wagler	Wirl	Dinter-Bienk	Körbl	Kaval	Rick		

Gleichstellungskommission	Giering	Ludwig	Reichert	Schnitzer	von Wittke					
1. Vertretung	Luft	Niclaus	Döhla	Richter	Vigas					
2. Vertretung	Körbl	Vollbrecht	Wirl	Lindner	Kaval					
Verkehrskommission	Wagler									
1. Vertretung	Niclaus									
2. Vertretung	Haßgall									
infra Aufsichtsrat	Braun	Guglietta	Luft	Richter	Stauber	Vollbrecht	Wagler			
Aufsichtsrat der VHS Fürth	Döhla	Niclaus	Wirl							
Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft	Arnold	Braun	Körbl	Lindner	von Wittke					
Klinikum-Verwaltungsrat	Braun	Haßgall	Horn	Luft	Vigas					
Verwaltungsrat der Sparkasse	Braun	Chen-Weidmann	Haßgall							
1. Vertretung	Arnold	von Wittke	Dinter-Bienk							
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth	Arnold	Braun	Chen-Weidmann	Dinter-Bienk	Haßgall	Körbl	Vigas	von Wittke	Wirl	
1. Vertretung	Döhla	Luft	Lindner	Richter	Vollbrecht	Yesil	Wagler	Reichert	Stauber	
Verbandsrat des Zweckverbandes Fachoberschule	Arnold	Körbl	Niclaus							
1. Vertretung	Reichert	Luft	Richter							
1848er Stiftung	Horn	Schnitzer								
1. Vertretung	Wirl	Reichert								
Andreas Winterbauer Stiftung	Ludwig	Stauber								
1. Vertretung	Richter	Horn								
Ausbildungsbeihilfen	Ludwig	Stauber								
1. Vertretung	Richter	Horn								
2. Vertretung	Körbl	Wirl								
Berolzheimer'sche Stiftung	Giering	Wirl								
1. Vertretung	Döhla	Guglietta								
Humbser'sche Stiftung	Giering									
1. Vertretung	Wirl									
Stiftungsausschuss König- Ludwig-Stiftung	Körbl	von Wittke								
1. Vertretung	Luft	Rick								
Luise-Erhard-Fond	Ludwig	Stauber								

SPD Stadtratsfraktion – Pfllegschaften ab 01.05.2014

	allgemeine Pfllegschaften	Partei	Pfleger/in – alt	Partei	Pfleger/in – neu
1.	Liegende Gründe - landwirtschaftliche Grundstücke Liegende Gründe - nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	parteilos SPD	Tiefel Bloß	SPD	Chen-Weidmann
4.	Stadtwald einschl. Ski- und Rodelgelände und Trimm-dich-Pfad	CSU	Schlicht	SPD	Stauber
6.	Volksbücherei	SPD	Prof. Dr. Witzsch	SPD	Niclaus
8.	Stadtmuseum	SPD	Arnold	SPD	Arnold
9.	Verbesserung des Stadtbildes für das gesamte Stadtgebiet, öffentl. Brunnen	SPD	von Wittke	SPD	von Wittke
10.	Stadttheater einschl. Freilichtbühne	SPD	Lindner	SPD	Lindner
13.	Städt. Altenpflegeheim	parteilos	Younis	SPD	Horn
14.	Städt. Jugendhäuser	CSU	Guttenberger	SPD	Ludwig
16.	Städt. Kindertagesstätten	SPD	Rick	SPD	Rick
19.	Stadthalle	SPD	Zill	SPD	Körbl
20.	Kulturforum Schlachthof	SPD	Körbl	SPD	Guglietta
21.	Kinderspielplätze	SPD	Wagler	SPD	Reichert
22.	Rundfunkmuseum	SPD	Vigas	SPD	Vigas
	Schulpfllegschaften				

	(GS = Grundschule, MS = Mittelschule)				
2.	Hardenberg-Gymnasium mit Turnhallen	SPD	Wacker	SPD	Döhla
7.	GS und MS Seeackerstraße mit Sportanlagen (einschl. GS Sack)	SPD	Chen-Weidmann	SPD	Wirl
9.	GS Rosenstraße	SPD	Dinter-Bienk	SPD	Dinter-Bienk
12.	Adalbert-Stifter-GS mit Turnhalle	SPD	Geiger	SPD	Schnitzer
14.	GS Maistraße, MS Otto-Seeling-Schule	SPD	Ludwig	SPD	Yesil
15.	Städt. Real- und Wirtschaftsschule/Hans-Böckler-Schule	SPD	Giering	SPD	Giering
17.	GS Friedrich-Ebert-Straße	SPD	Vollbrecht	SPD	Vollbrecht
18.	Schickedanz-MS, Finkenschlag mit Turnhallen und Sportanlagen	SPD	Haßgall	SPD	Haßgall
20.	Berufsschule II und III mit allen angegliederten Schulgattungen, Jahnturnhalle, Berufsschulbeirat	SPD	Göppl	SPD	Kaval
21.	Staatliche Realschule	SPD	Ultsch	SPD	Richter
24.	GS und MS Hans-Sachs-Straße mit Sportanlagen	SPD	Niclaus	SPD	Wagler
25.	GS Zedernstraße mit Sportanlagen	SPD	Luft	SPD	Luft

Beschlussvorlage

BMPA/179/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	07.05.2014	öffentlich - Beschluss	

Bestellung der Allgemeinen Pfllegschaften und Schulpfllegschaften

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Vorschlagsliste Pfllegschaften Antrag von Frau Stadträtin Lau, FWF, vom 10.04.2014 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 28.04.2014 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.04.2014 Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 30.04.2014 Antrag von Herrn Stadtrat Knorr, Stadtratsgruppe FWF, vom 01.05.2014 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.05.2014	

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeinen Pfllegschaften und die Schulpfllegschaften werden gemäß der beiliegenden Pfllegschaftsliste gebildet und besetzt. Die Pfllegschaftsliste ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die strittigen Pfllegschaften werden im Rahmen der konstituierenden Stadtratssitzung entschieden.

Sachverhalt:

Da außer dem Bürgermeister jedem Stadratsmitglied eine Pfllegschaft übertragen wird, sind 49 Pfllegschaften zu besetzen.

In der Geschäftsordnungskommission vom 28. März 2014 wurden die Fraktionen/Gruppen und Einzelstadträte gebeten einen möglich einvernehmlichen Besetzungsvorschlag vorzulegen.

Die Vorschläge sind mittlerweile eingegangen.

Demnach ergeben sich folgende soweit unstrittige Vorschläge:

Allgemeine Pflugschaften

1. Liegende Gründe – landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Grundstücke
2. Öffentliche Anlagen
3. Friedhöfe
4. Stadtwald einschl. Ski- und Rodelgelände und Trimm-dich-Pfad
7. Stadtarchiv, Schloss Burgfarrnbach
8. Stadtmuseum
9. Verbesserung des Stadtbildes für das gesamte Stadtgebiet, öffentl. Brunnen
10. Stadttheater einschl. Freilichtbühne
11. Feuerwehr
12. Städt. Einrichtungen für Obdachlose und Übergangshäuser
13. Städt. Altenpflegeheim
14. Städt. Jugendhäuser
15. Limoges- und Limousin-Haus
16. Städt. Kindertagesstätten
18. Stadtentwässerung, Kläranlagen
19. Stadthalle
20. Kulturforum Schlachthof
21. Kinderspielplätze
22. Rundfunkmuseum
23. Rad- und Fußwege

Schulpflugschaften

1. GS Frauenstraße mit Turnhalle
2. Hardenberg-Gymnasium mit Turnhallen
3. GS John-F.-Kennedy-Straße
4. MS Kiderlinstraße mit Schickedanzturnhalle u. Hans-Lohnert-Spielplatz - **3. Priorität StR Salimi (B90/GR)**
5. GS Kirchenplatz und Bezirkssportanlage mit Schießanger
6. GS und MS Pestalozzistraße mit Turnhalle
7. GS und MS Seeackerstraße mit Sportanlagen (einschl. GS Sack)
9. GS Rosenstraße
10. GS und MS Schwabacher Straße
11. GS und MS Soldnerstraße mit Turnhalle und Sportanlagen
12. GS Adalbert-Stifter mit Turnhalle
13. GS Farrnbachschule mit Schulbad
14. GS Maistraße, MS Otto-Seeling-Schule
15. Städt. Realschule- und Wirtschaftsschule/Hans-Böckler-Schule
16. Helene-Lange-Gymnasium mit Turnhallen und Humbertsplatz
17. GS Friedrich-Ebert-Straße
18. MS Gustav-Schickedanz am Finkenschlag mit Turnhallen und Sportanlagen
19. Berufsschule I
20. Berufsschule II und III mit allen angegliederten Schulgattungen, Jahnturnhalle, Berufsschulbeirat
21. Staatliche Realschule/Leopold-Ullstein-Realschule
22. Heinrich-Schliemann-Gymnasium mit Turnhalle Helmplatz
23. Förderzentrum Süd
24. GS und MS Hans-Sachs-Straße mit Sportanlagen
25. GS Zedernstraße mit Sportanlagen
26. Förderzentrum Nord

Folgende Verteilung der Pflegschaften sind strittig:

Allgemeine Pflegschaften

- 5. Städt. Galerie - **StRin Ledenko (CSU) und 1. Priorität StR Salimi (B90/GR)**
- 6. Volksbücherei - **StRin Niclaus (SPD) und 2. Priorität StR Salimi (B90/GR)**
- 17. Bauhof, Müllabfuhr, Straßenreinigung - **StR Morawski (CSU) und StRin Lau (FWF)**

Für folgende Pflegschaften sind keine Vorschläge eingegangen:

Schulpflegschaften

- 8. Katharinenturnhalle

In der Anlage wird die Vorschlagsliste der Pflegschaften samt der aktuellen Meldungen dargestellt übersandt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Uwe Bauer

Telefon:
(0911) 974-1090



Ortsrecht

10-3a

Übersicht der Pfllegschaften Stadtrat Fürth

	Allgemeine Pfllegschaften	Partei	Pfleger/in
1.	Liegende Gründe – landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	SPD	Chen-Weidmann
2.	Öffentliche Anlagen	B90/GR	Galaske
3.	Friedhöfe	REP	Richter C.-U.
4.	Stadtwald einschl. Ski- und Rodelgelände und Trimm-dich-Pfad	SPD	Stauber
5.	Städt. Galerie	CSU B90/GR	Ledenko 1. Priorität Salimi
6.	Volksbücherei	SPD B90/GR	Niclaus 2. Priorität Salimi
7.	Stadtarchiv, Schloss Burgfarnbach	CSU	Dr. Heilmaier
8.	Stadtmuseum	SPD	Arnold
9.	Verbesserung des Stadtbildes für das gesamte Stadtgebiet, öffentl. Brunnen	SPD	von Wittke
10.	Stadttheater einschl. Freilichtbühne	SPD	Lindner
11.	Feuerwehr	CSU	Pfann
12.	Städt. Einrichtungen für Obdachlose und Übergangshäuser	B90/GR	Orwen
13.	Städt. Altenpflegeheim	SPD	Horn

10-3a

Übersicht der Pfllegschaften Stadtrat Fürth

	Allgemeine Pfllegschaften	Partei	Pfleger/in
14.	Städt. Jugendhäuser	SPD	Ludwig
15.	Limoges- und Limousin-Haus	FDP	Strattner
16.	Städt. Kindertagesstätten	SPD	Rick
17.	Bauhof, Müllabfuhr, Straßenreini- gung	CSU FWF	Morawski Lau
18.	Stadtentwässerung, Kläranlagen	CSU	Dr. Au
19.	Stadthalle	SPD	Körbl
20.	Kulturforum Schlachthof	SPD	Guglietta
21.	Kinderspielplätze	SPD	Reichert
22.	Rundfunkmuseum	SPD	Vigas
23.	Rad- und Fußwege	B90/GR	Riedel

10-3a

Übersicht der Pfllegschaften Stadtrat Fürth

	Schulpfllegschaften (GS = Grundschule, MS = Mittelschule)	Partei	Pfleger/in
1.	GS Frauenstraße mit Turnhalle	CSU	Middendorf
2.	Hardenberg-Gymnasium mit Turnhallen	SPD	Döhla
3.	GS John-F.-Kennedy-Straße	FWF	Knorr
4.	MS Kiderlinstraße mit Schickedanzturnhalle und Hans-Lohnert-Spielfplatz	B90/GR	3. Priorität Salimi
5.	GS Kirchenplatz und Bezirkssportanlage am Schießanger	DIE LINKE	Gottwald
6.	GS und MS Pestalozzistraße mit Turnhalle	CSU	Dr. Schmidt
7.	GS und MS Seeackerstraße mit Sportanlagen (einschl. GS Sack)	SPD	Wirl
8.	Katharinenturnhalle		
9.	GS Rosenstraße	SPD	Dinter-Bienk
10.	GS und MS Schwabacher Straße	DIE LINKE	Schönweiß
11.	GS und MS Soldnerstraße mit Turnhalle und Sportanlagen	B90/GR	Dittrich
12.	GS Adalbert-Stifter mit Turnhalle	SPD	Schnitzer

10-3a

Übersicht der Pfllegschaften Stadtrat Fürth

	Schulpflegschaften (GS = Grundschule, MS = Mittelschule)	Partei	Pfleger/in
13.	GS Farrnbachschule mit Schulbad	CSU	Stich
14.	GS Maistraße, MS Otto-Seeling-Schule	SPD	Yesil
15.	Städt. Real- und Wirtschaftsschule/Hans-Böckler-Schule	SPD	Giering
16.	Helene-Lange-Gymnasium mit Turnhallen und Humberserspielplatz	CSU	Bayer-Tersch
17.	GS Friedrich-Ebert-Straße	SPD	Vollbrecht
18.	MS Gustav-Schickedanz am Finkenschlag mit Turnhallen und Sportanlagen	SPD	Haßgall
19.	Berufsschule I	CSU	Ammon
20.	Berufsschule II und III mit allen angegliederten Schulgattungen, Jahnturnhalle, Berufsschulbeirat	SPD	Kaval
21.	Staatliche Realschule/Leopold-Ullstein-Realschule	SPD	Richter R.
22.	Heinrich-Schliemann-Gymnasium mit Turnhalle Helmplatz	CSU	Dr. Wagner
23.	Förderzentrum Süd	B90/GR	Fuchs

10-3a

Übersicht der Pfllegschaften Stadtrat Fürth

	Schulpflegschaften (GS = Grundschule, MS = Mittelschule)	Partei	Pfleger/in
24.	GS und MS Hans-Sachs-Straße mit Sportanlagen	SPD	Wagler
25.	GS Zedernstraße mit Sportanlagen	SPD	Luft
26.	Förderzentrum Nord	CSU	Helm



Herrn
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung
90744 Fürth

Heidi Lau
1. Vorsitzende
Albert-Einstein-Str.15
90766 Fürth
Tel. 0911 757777
Fax: 0911 7330347
Heidilau1@arcor.de
www.fw-fuerth.de

Fürth, 10.04.2014

Mitteilung Ausschussbesetzungen und Anträge für Pfllegschaften zur Stadtratssitzung am 30.04.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stelle ich zur Stadtratssitzung am 30.04.2014 folgende Anträge bezüglich der Pfllegschaften und gebe unsere Ausschussbesetzungen bekannt.

Pfllegschaften :

Heidi Lau: Bauhof, Müllabfuhr, Straßenreinigung , bitte so wie bisher

Georg Knorr: Liegende Gründe, landwirtschaftliche Grundstücke, bisher SR Tiefel

alternativ: Stadtwald , bisher SR Schlicht

Ausschussbesetzungen:

Ausschuss Name	Mitglied	Vertretung
Schule, Bildung ,Sport	Lau, Heidi	Knorr, Georg
Bau und Werk	Lau, Heidi	Knorr, Georg
Finanz und Verwaltung	Knorr, Georg	Lau, Heidi
Kultur	Knorr, Georg	Lau, Heidi
Personal und Organisation	Knorr, Georg	Lau, Heidi
Umwelt	Knorr, Georg	Lau, Heidi
Verkehr	Knorr, Georg	Lau, Heidi
Wirtschaft und Grundstück	Lau, Heidi	Knorr, Georg
Infra	Lau, Heidi	
Verbandsversammlung Sparkasse	Lau, Heidi	Knorr, Georg

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Lau

Christlich-Soziale Union in Bayern



CSU-Fraktion Im Fürther Rathaus - Kurgartenstraße 37 - 90762 Fürth

Stadt Fürth
 Stadtratsangelegenheiten
 Herr Bauer

Per Telefax

Kurgartenstraße 37

90762 Fürth

Telefon (09 11) 74 07 23-0

Telefax (09 11) 74 07 23-8

e-mail csu@fuerth.de

Bankverbindung:

HypoVereinsbank Fürth

Kto.-Nr. 472 76 06 • BLZ 762 200 73

28.04.2014

Sehr geehrter Herr Bauer,

hier nun die Vorschläge für die Pfllegschaften meiner Fraktion:

GS Frauenstraße:	Claudia Middendorf
GS und HS Pestalozzistraße:	Dr. Joachim Schmidt
Farrnbachschule:	Franz Stich
Helene-Lange-Gymnasium:	Birgit Bayer-Tersch
Berufsschule 1:	Maximilian Ammon
Heinrich-Schliemann-Gymnasium:	Dr. Tobias Wagner
Förderzentrum Nord:	Dietmar Helm
Städtische Galerie:	Angelika Ledenko
Stadtarchiv u. Schloss Burgfarrnbach:	Dr. Andrea Heilmaier
Feuerwehr:	Peter Pfann
Bauhof, Müllabfuhr, Straßenreinigung:	Ronald Morawski
Stadtentwässerung, Kläranlagen:	Michael Au

Für den Rechnungsprüfungsausschuss schlägt meine Fraktion als stellvertretende Vorsitzende Frau Dr. Andrea Heilmaier vor.

Dietmar Helm
 Fraktionsvorsitzender

SPD

SPD Stadtratsfraktion Fürth • Hirschenstraße 24 • 90762 Fürth

Stadt Fürth – Direktorium
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

90744 Fürth

Stadtratsfraktion Fürth
Stadtratsfraktion Fürth
Vorsitzender Sepp Körbl

Hirschenstraße 24
90762 Fürth
Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
Kontonr. 141 036 - BLZ 762 500 00

30.04.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion beantragt die Besetzung der Ausschüsse und der Pfllegschaften zur konstituierenden Stadtratssitzung am 7. Mai 2014 wie in den Anlagen aufgeführt.

Weitere Besetzungen:

Rechnungsprüfungsausschusses: als Vorsitzenden - Jörg Vollbrecht.

Verwaltungsrat der Sparkasse:

Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden Dr. Jung: Stadtrat Sepp Körbl
(lt. Satzung der Sparkasse Fürth).

Mit freundlichen Grüßen



Sepp Körbl
Fraktionsvorsitzender

SPD Stadtratsfraktion – Pfllegschaften ab 01.05.2014

	allgemeine Pfllegschaften	Partei	Pfleger/in – alt	Partei	Pfleger/in – neu
1.	Liegende Gründe - landwirtschaftliche Grundstücke Liegende Gründe - nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	parteilos SPD	Tiefel Bloß	SPD	Chen-Weidmann
4.	Stadtwald einschl. Ski- und Rodelgelände und Trimm-dich-Pfad	CSU	Schlicht	SPD	Stauber
6.	Volksbücherei	SPD	Prof. Dr. Witzsch	SPD	Niclaus
8.	Stadtmuseum	SPD	Arnold	SPD	Arnold
9.	Verbesserung des Stadtbildes für das gesamte Stadtgebiet, öffentl. Brunnen	SPD	von Wittke	SPD	von Wittke
10.	Stadttheater einschl. Freilichtbühne	SPD	Lindner	SPD	Lindner
13.	Städt. Altenpflegeheim	parteilos	Younis	SPD	Horn
14.	Städt. Jugendhäuser	CSU	Guttenberger	SPD	Ludwig
16.	Städt. Kindertagesstätten	SPD	Rick	SPD	Rick
19.	Stadthalle	SPD	Zill	SPD	Körbl
20.	Kulturforum Schlachthof	SPD	Körbl	SPD	Guglietta
21.	Kinderspielplätze	SPD	Wagler	SPD	Reichert
22.	Rundfunkmuseum	SPD	Vigas	SPD	Vigas
	Schulpfllegschaften				

	(GS = Grundschule, MS = Mittelschule)				
2.	Hardenberg-Gymnasium mit Turnhallen	SPD	Wacker	SPD	Döhla
7.	GS und MS Seeackerstraße mit Sportanlagen (einschl. GS Sack)	SPD	Chen-Weidmann	SPD	Wirl
9.	GS Rosenstraße	SPD	Dinter-Bienk	SPD	Dinter-Bienk
12.	Adalbert-Stifter-GS mit Turnhalle	SPD	Geiger	SPD	Schnitzer
14.	GS Maistraße, MS Otto-Seeling-Schule	SPD	Ludwig	SPD	Yesil
15.	Städt. Real- und Wirtschaftsschule/Hans-Böckler-Schule	SPD	Giering	SPD	Giering
17.	GS Friedrich-Ebert-Straße	SPD	Vollbrecht	SPD	Vollbrecht
18.	Schickedanz-MS, Finkenschlag mit Turnhallen und Sportanlagen	SPD	Haßgall	SPD	Haßgall
20.	Berufsschule II und III mit allen angegliederten Schulgattungen, Jahnturnhalle, Berufsschulbeirat	SPD	Göppl	SPD	Kaval
21.	Staatliche Realschule	SPD	Ultsch	SPD	Richter
24.	GS und MS Hans-Sachs-Straße mit Sportanlagen	SPD	Niclaus	SPD	Wagler
25.	GS Zedernstraße mit Sportanlagen	SPD	Luft	SPD	Luft

Gruppe *DIE LINKE*.

im Fürther Rathaus

- Stadtrat Ulrich Schönweiß
- Stadträtin Monika Gottwald

Königswarterstr. 16
90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10
e-mail: dielinkegruppefuerth@yahoo.de
www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

An den
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
-Stadtratsangelegenheiten-

per e-mail

Fürth, den 30.04.2014

Antrag
Pflegschaften

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,
sehr geehrter Herr Bauer,

aufgrund der Gespräche beantragen wir als Pflegschaften wie folgt:
für Frau Monika Gottwald: GS Kirchenplatz und Bezirkssportanlage Schießanger
für Ulrich Schönweiß: Grund- und Mittelschule Schwabacherstr.

Unser Antrag v. 21.03.2014 hat sich somit erledigt.

Mit freundlichen Grüßen,
Gruppe DIE LINKE im Fürther Rathaus

Ulrich Schönweiß
und Monika Gottwald

Freie Wähler Fürth

im Fürther Stadtrat

Stadtrat
Georg Knorr
Mannhofer Str. 44
90765 Fürth

01.05.14

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -

90744 Fürth

Antrag zur Stadtratssitzung am 7. Mai 2014 **Pflegschaft in der Legislaturperiode 2014-2020**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
hiermit beantrage ich für die Legislaturperiode 2014-2020 die personelle Besetzung folgender Pflegschaft:

GS John-F.-Kennedy-Straße

Georg Knorr

Die vorhergehend für mich beantragten Pflegschaften werden mit diesem Antrag hinfällig.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Knorr

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion
Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Fraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -

90744 Fürth

Brigitte Dittrich
Tel.: 75 41 74
brigitte.dittrich@gruene-fuerth.de
Waltraud Galaske
Tel.: 76 29 74
waltraud.galaske@gruene-fuerth.de
Harald Riedel
Tel.: 78 76 333
harald.riedel@gruene-fuerth.de
Dagmar Orwen
Tel.: 92 380 203
dagmar.orwen@gruene-fuerth.de

Büro:
Tel.: 0911-74 52 72
Fax.: 03212-1048615
info@gruene-fuerth.de

1. Mai 2014

Antrag zur Stadtratssitzung am 7. Mai 2014
Pflegschaften in der Legislaturperiode 2014-2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
hiermit beantragt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen für die Legislaturperiode 2014-2020 die personelle Besetzung folgender Pflegschaften:

GS und MS Soldnerstraße mit Turnhalle
und Sportanlagen

Brigitte Dittrich

Öffentliche Anlagen

Waltraud Galaske

Rad- und Fußwege

Harald Riedel

Städt. Einrichtungen für Obdachlose
und Übergangshäuser

Dagmar Orwen

Förderzentrum Süd

Barbara Fuchs

Städtische Galerie (1. Priorität) oder
Volksbücherei (2. Priorität) oder

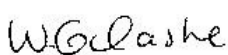
Kamran Salimi

MS Kiderlinstraße mit Schickedanzturnhalle
und Hans-Lohnert-Spielplatz (3. Priorität)

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Dittrich
(Fraktionssprecherin)



Waltraud Galaske
(Stadträtin)



Harald Riedel
(Stadtrat)



Dagmar Orwen
(Stadträtin)





Verfügung zum Antrag

Antragsteller: CSU-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/380/2014	Antragsdatum: 28.04.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag von der CSU-Stadtratsfraktion vom 28.04.2014 - Vorschläge für die Pflugschaften	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Konstituierende Stadtratssitzung am 07.05.2014**

- II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Abdruck an **BMPA/StR zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/SD
4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 29.04.2014
BMPA/SD
i.A.

☎ 1095/1096

Christlich-Soziale Union in Bayern



CSU-Fraktion Im Fürther Rathaus - Kurgartenstraße 37 - 90762 Fürth

Stadt Fürth
 Stadtratsangelegenheiten
 Herr Bauer

Per Telefax

Kurgartenstraße 37

90762 Fürth

Telefon (09 11) 74 07 23-0

Telefax (09 11) 74 07 23-8

e-mail csu@fuerth.de

Bankverbindung:

HypoVereinsbank Fürth

Kto.-Nr. 472 76 06 • BLZ 762 200 73

28.04.2014

Sehr geehrter Herr Bauer,

hier nun die Vorschläge für die Pflugschaften meiner Fraktion:

GS Frauenstraße:	Claudia Middendorf
GS und HS Pestalozzistraße:	Dr. Joachim Schmidt
Farrnbachschule:	Franz Stich
Helene-Lange-Gymnasium:	Birgit Bayer-Tersch
Berufsschule 1:	Maximilian Ammon
Heinrich-Schliemann-Gymnasium:	Dr. Tobias Wagner
Förderzentrum Nord:	Dietmar Helm
Städtische Galerie:	Angelika Ledenko
Stadtarchiv u. Schloss Burgfarrnbach:	Dr. Andrea Heilmaier
Feuerwehr:	Peter Pfann
Bauhof, Müllabfuhr, Straßenreinigung:	Ronald Morawski
Stadtentwässerung, Kläranlagen:	Michael Au

Für den Rechnungsprüfungsausschuss schlägt meine Fraktion als stellvertretende Vorsitzende Frau Dr. Andrea Heilmaier vor.

Dietmar Helm
 Fraktionsvorsitzender



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE	Antragsnummer: AG/385/2014	Antragsdatum: 30.04.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 30.04.2014 - Pfllegschaften	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Konstituierende Stadtratssitzung am 07.05.2014**

- II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Abdruck an **BMPA/StR zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/SD
4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 01.05.2014
BMPA/SD
i.A.

☎ 1095/1096

Gruppe *DIE LINKE*.

im Fürther Rathaus

- Stadtrat Ulrich Schönweiß
- Stadträtin Monika Gottwald

Königswarterstr. 16
90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10
e-mail: dielinkegruppefuerth@yahoo.de
www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

An den
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
-Stadtratsangelegenheiten-

per e-mail

Fürth, den 30.04.2014

Antrag
Pflegschaften

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,
sehr geehrter Herr Bauer,

aufgrund der Gespräche beantragen wir als Pflegschaften wie folgt:
für Frau Monika Gottwald: GS Kirchenplatz und Bezirkssportanlage Schießanger
für Ulrich Schönweiß: Grund- und Mittelschule Schwabacherstr.

Unser Antrag v. 21.03.2014 hat sich somit erledigt.

Mit freundlichen Grüßen,
Gruppe DIE LINKE im Fürther Rathaus

Ulrich Schönweiß
und Monika Gottwald



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/387/2014	Antragsdatum: 01.05.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.05.2014 - Pflerschaften in der Legislaturperiode 2014 - 2020	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Konstituierende Stadtratssitzung am 07.05.2014**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Abdruck an **BMPA/StR zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/SD
4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 01.05.2014
BMPA/SD
i.A.

☎ 1095/1096

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion
 Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Fraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
 - Rathaus -

90744 Fürth

Brigitte Dittrich
 Tel.: 75 41 74
brigitte.dittrich@gruene-fuerth.de
 Waltraud Galaske
 Tel.: 76 29 74
waltraud.galaske@gruene-fuerth.de
 Harald Riedel
 Tel.: 78 76 333
harald.riedel@gruene-fuerth.de
 Dagmar Orwen
 Tel.: 92 380 203
dagmar.orwen@gruene-fuerth.de
Büro:
 Tel.: 0911-74 52 72
 Fax.: 03212-1048615
info@gruene-fuerth.de

1. Mai 2014

Antrag zur Stadtratssitzung am 7. Mai 2014
Pflegschaften in der Legislaturperiode 2014-2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
 hiermit beantragt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen für die Legislaturperiode 2014-2020 die personelle Besetzung folgender Pflegschaften:

GS und MS Soldnerstraße mit Turnhalle
 und Sportanlagen

Brigitte Dittrich

Öffentliche Anlagen

Waltraud Galaske

Rad- und Fußwege

Harald Riedel

Städt. Einrichtungen für Obdachlose
 und Übergangshäuser

Dagmar Orwen

Förderzentrum Süd

Barbara Fuchs

Städtische Galerie (1. Priorität) oder
 Volksbücherei (2. Priorität) oder

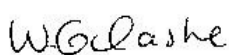
Kamran Salimi

MS Kiderlinstraße mit Schickedanzturnhalle
 und Hans-Lohnert-Spielplatz (3. Priorität)

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Dittrich
 (Fraktionssprecherin)



Waltraud Galaske
 (Stadträtin)



Harald Riedel
 (Stadtrat)



Dagmar Orwen
 (Stadträtin)





Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Herrn Stadtrat Knorr, Stadtratsgruppe FWF	Antragsnummer: AG/386/2014	Antragsdatum: 01.05.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag von Herrn Stadtrat Knorr, Stadtratsgruppe FWF, vom 01.05.2014 - Pflegschaft in der Legislaturperiode 2014 - 2020	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Konstituierende Stadtratssitzung am 07.05.2014**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller
2. Abdruck an Frau Stadträtin Lau, FWF
3. Abdruck an **BMPA/StR zur Vorbereitung für die Sitzung**
4. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/SD
5. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 01.05.2014
BMPA/SD
i.A.

☎ 1095/1096

Freie Wähler Fürth
im Fürther Stadtrat

Stadtrat
Georg Knorr
Mannhofer Str. 44
90765 Fürth

01.05.14

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -

90744 Fürth

Antrag zur Stadtratssitzung am 7. Mai 2014
Pflegschaft in der Legislaturperiode 2014-2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
hiermit beantrage ich für die Legislaturperiode 2014-2020 die personelle Besetzung
folgender Pflegschaft:

GS John-F.-Kennedy-Straße

Georg Knorr

Die vorhergehend für mich beantragten Pflegschaften werden mit diesem Antrag
hinfällig.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Knorr

Beschlussvorlage

BMPA/181/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 07.05.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Entsendung von Stadtratsmitgliedern in den Zweckverband Sparkasse Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

1.
Kraft Gesetzes erhält der Oberbürgermeister einen Sitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth. Er wird im Stimmrecht vom Bürgermeister vertreten.
2.
Des Weiteren werden in den Zweckverband Sparkasse Fürth folgende Stadtratsmitglieder entsandt:

Partei	Ordentliches Mitglied	Stellvertretung
SPD	Arnold Birgit	Döhla Benedikt
SPD	Braun Markus	Luft Marion
SPD	Chen-Weidmann Gabriele	Lindner Rudi
SPD	Dinter-Bienk Markus	Richter Roland
SPD	Haßgall Stefan	Vollbrecht Jörg
SPD	Körbl Sepp	Yesil Ayhan
SPD	Vigas Karin	Wagler Hermann
SPD	von Wittke Michaela	Reichert Cornelia
SPD	Wirl Peter C.	Stauber Christiane
CSU	Bayer-Tersch Birgit	Morawski Ronald
CSU	Dr. Heilmaier Andrea	Stich Franz
CSU	Dr. Schmidt Joachim	Pfann Peter
CSU	Dr. Wagner Tobias	Dr. Au Michael
GRÜNE	Fuchs Barbara	Riedel Harald
GRÜNE	Salimi Kamran	Dittrich Brigitte
FWF	Lau Heidi	Knorr Georg
DIE LINKE	Schönweiß Ulrich	Gottwald Monika

3.

Zum Stellvertreter des Verbandsratsvorsitzenden sowie gleichzeitig zum Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Fürth i. V. m. § 4 Abs. 1 Punkt 2 Satzung der Sparkasse Fürth wird Herr Stadtrat Sepp **Körbl** bestellt.

Sachverhalt:

Die Stadt Fürth ist Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Fürth und ist berechtigt, 18 Verbandsräte sowie deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung zu wählen. Ein Verbandsrat davon ist kraft Gesetzes der Oberbürgermeister. Weiterhin ist ausdrücklich der zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellte Verbandsrat zu benennen.

Durch die Zweckverbandsversammlung werden dann aus deren Mitte die Verwaltungsräte gewählt. Diese sind somit nicht durch den Stadtrat zu wählen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt

Beschlussvorlage

BMPA/187/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 07.05.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Vorschlag zur Entsendung von Stadtratsmitgliedern in den Verwaltungsrat der Sparkasse Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat schlägt folgende Stadtratsmitglieder zur Entsendung in den Verwaltungsrat der Sparkasse Fürth vor:

	Mitglied	Stellvertretung
SPD	Braun Markus	Arnold Birgit
SPD	Chen-Weidmann Gabriele	von Wittke Michaela
SPD	Haßgall Stefan	Dinter-Bienk Markus
CSU	- in Klärung -	- in Klärung -
GRÜNE	Fuchs Barbara	Salimi Kamran

Sachverhalt:

Gemäß § 8 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth sind aus den gewählten Verbandsräten fünf Mitglieder für die Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Fürth zu melden.

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist hier nicht vorzuschlagen, er wird vom Stadtrat der Stadt Fürth beschlussmäßig entsandt (§ 9 Abs. 2 Buchst. b der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth i. V. m. § 4 Sparkassensatzung).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt

Beschlussvorlage

BMPA/175/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 07.05.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Vorsitz und Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss wird wie folgt übertragen:

Jörg Vollbrecht

2. Der stellvertretende Vorsitz wird wie folgt übertragen:

Dr. Andrea Heilmaier

Sachverhalt:

Nach § 12 der Geschäftsordnung prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Sondervermögens Klinikum (örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 GO).

Für den Rechnungsprüfungsausschuss ist gemäß Art. 103 Abs. 2 GO vom Stadtrat der Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss zu bestimmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt Herr Uwe Bauer
--

Telefon: (0911) 974-1090

Beschlussvorlage

BMPA/182/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 07.05.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Entsendung von Stadtratsmitgliedern in verschiedene Stiftungsräte

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend genannten Stadtratsmitglieder werden für die Dauer der Stadtratsperiode in die Stiftungsausschüsse der jeweiligen Stiftungen berufen:

Mitglied		1. Vertreter	2. Vertreter
<u>1848er-Gedächtnisstiftung</u>			
SPD	Horn	Wirl	-
SPD	Schnitzer	Reichert	-
CSU	Morawski	Dr. Schmidt	
<u>Andreas-Winterbauer-Stiftung</u>			
SPD	Ludwig	Richter	-
SPD	Stauber	Horn	-
CSU	Morawski	Dr. Schmidt	-
<u>Ausbildungsbeihilfen</u>			
SPD	Ludwig	Richter	Körbl
SPD	Stauber	Horn	Wirl
CSU	Morawski	Dr. Schmidt	Bayer-Tersch
<u>Heinrich Berolzheimer'sche Jubiläumsstiftung</u>			
SPD	Giering	Döhla	-
SPD	Wirl	Guglietta	-
CSU	Morawski	Dr. Schmidt	-
GRÜNE	Dittrich	Salimi	-
<u>Johann Humbser'sche Stiftung</u>			
SPD	Giering	Wirl	-

König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung

SPD	Körbl	Luft	-
SPD	von Wittke	Rick	-
CSU	Morawski	Dr. Schmidt	-

Luise-Erhard-Fonds

SPD	Ludwig	Richter	Körbl
SPD	Stauber	Horn	Wirl
CSU	Morawski	Dr. Schmidt	Bayer-Tersch

Luise-Hinterleitner-Stiftung

SPD	Ludwig	Richter	-
SPD	Stauber	Horn	-
CSU	Morawski	Dr. Schmidt	-

Nathanstiftung

SPD	Giering	von Wittke	Arnold
SPD	Horn	Döhla	Yesil
SPD	Wirl	Richter	Guglietta
CSU	Ledenko	Bayer-Tersch	Middendorf
GRÜNE	Salimi	Orwen	Riedel

Sachverhalt:

Die Stiftungsräte werden gemäß den jeweiligen Stiftungssatzungen zu Beginn einer Stadtratsperiode für die Dauer der gesamten Stadtratsperiode neu besetzt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt

Beschlussvorlage

BMPA/184/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 07.05.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden der WBG Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der städtische Vertreter wird ermächtigt, in der nächsten WBG-Aufsichtsratssitzung beschließen zu lassen:

Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende der Wohnungsbaugesellschaft Fürth (WBG) erhält ab Mai 2014 eine Vergütung für die Tätigkeit in Höhe von pauschal 200 € pro Monat.

Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Vergütung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst. Diese Erhöhung wird allerdings erst dann wirksam, wenn die Summe der bisher aufgelaufenen Besoldungserhöhungen 10% überschreitet. Die Wartezeit bis zu einer weiteren Erhöhung beginnt dann erneut, bis wieder die Summe an Erhöhungen 10% überschreitet.

Hiermit abgegolten ist auch die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen der WBG..

Sachverhalt:

Die Aufwendungen für die Tätigkeit als WBG-Aufsichtsratsvorsitzende/r soll zukünftig einheitlich vergütet werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt

Beschlussvorlage

BMPA/185/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 07.05.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Vergütung für die Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsräte von WBG Fürth, Klinikum Fürth und infra fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der städtische Vertreter in der jeweiligen Gesellschafterversammlung wird ermächtigt, beschließen zu lassen:

Den jeweiligen Mitgliedern wird ab Mai 2014 eine pauschale Vergütung für ihre Aufsichts-/ Verwaltungsratsstätigkeit in Höhe von pauschal 40 € pro Monat gewährt.

Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Vergütung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst. Diese Erhöhung wird allerdings erst dann wirksam, wenn die Summe der bisher aufgelaufenen Besoldungserhöhungen 10% überschreitet. Die Wartezeit bis zu einer weiteren Erhöhung beginnt dann erneut, bis wieder die Summe an Erhöhungen 10% überschreitet.

Sachverhalt:

Die bisherige Regelung der Vergütung wird entsprechend dem Beschlussvorschlag überarbeitet und vereinheitlicht.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt

Beschlussvorlage

BMPA/186/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	07.05.2014	öffentlich - Beschluss	

Vergütung der Mitglieder folgender Gremien: Beirat Gewerbehof Fürth (künftig: Aufsichtsrat), Aufsichtsrat der VHS Fürth gGmbH, Aufsichtsrat der ELAN GmbH

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der städtische Vertreter in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen wird ermächtigt, beschließen zu lassen:

Ab Mai 2014 wird den Mitgliedern eine Vergütung in Höhe von 40 € pro stattgefundenen und daran teilgenommener Sitzung gewährt.

Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Vergütung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst. Diese Erhöhung wird allerdings erst dann wirksam, wenn die Summe der bisher aufgelaufenen Besoldungserhöhungen 10% überschreitet. Die Wartezeit bis zu einer weiteren Erhöhung beginnt dann erneut, bis wieder die Summe an Erhöhungen 10% überschreitet.

Sachverhalt:

Die bisherige Regelung der Vergütung wird entsprechend dem Beschlussvorschlag überarbeitet und vereinheitlicht.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt

Beschlussvorlage

BMPA/188/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 07.05.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Bestellung von Verbandsratsmitgliedern für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Als Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern werden gemäß Art. 31 KommZG bestellt:

Herr berufsmäßiger Stadtrat **Christoph M a i e r** und
Herr **Hans-Peter K ü r z d ö r f e r**, Leiter des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth.

Sachverhalt:

Die Stadt Fürth ist Mitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern und soll weiterhin in dessen Verbandsversammlung durch Herrn berufsmäßigen Stadtrat Christoph Maier und den Amtsleiter des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz vertreten werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt

Beschlussvorlage

BMPA/173/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	07.05.2014	öffentlich - Kenntnisnahme	

Belehrung über die Wahrung des Steuergeheimnisses und der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Mit der Einladung zu dieser Sitzung wurden an die neuen Stadtratsmitglieder die Vorschriften über das Steuergeheimnis und die Strafbarkeit seiner Verletzung versandt. Die im Gremium verbliebenen Mitglieder wurden bereits früher belehrt.

Die Stadtratsmitglieder werden in dieser Sitzung durch den Oberbürgermeister zur Wahrung des Steuergeheimnisses hingewiesen und zu dessen Beachtung aufgefordert.

Außerdem werden die Stadtratsmitglieder auf die allgemeine Verschwiegenheitspflicht von Amtsträgern eindringlich hingewiesen und insbesondere um Beachtung bei den in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Tagesordnungspunkten und den dazu bereitgestellten Unterlagen gebeten.

Zur Verschwiegenheitspflicht wird vom Oberbürgermeister darauf hingewiesen, dass diese insbesondere für den nichtöffentlichen Teil von Gremiumssitzungen gilt. Die zu diesen Tagesordnungspunkten bereitgestellten Unterlagen unterliegen der Geheimhaltung. Darüber hinaus können auch Anlagen zu öffentlichen Tagesordnungspunkten mit dem Vermerk „nichtöffentlich“ gekennzeichnet sein. Solche Anlagen werden von den Referaten nur zur umfassenden Information der Gremiumsmitglieder weitergegeben

Finanzierung:

Beschlussvorlage

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwvh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 15.04.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt

Beschlussvorlage

BMPA/177/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 07.05.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Unterrichtung über Fraktionsvorsitzende/Stellvertretungen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Meldungen der Fraktionen und Gruppen zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 3 gibt der Oberbürgermeister folgende Meldungen bekannt:

SPD-Fraktion:

Fraktionsvorsitzender:	Sepp Körbl
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende:	Birgit Arnold Gabriele Chen-Weidmann Maria Ludwig

CSU-Fraktion:

Fraktionsvorsitzender:	Dietmar Helm
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende:	Birgit Bayer-Tersch Dr. Joachim Schmidt Dr. Tobias Wagner

Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Fraktionsvorsitzender: **Harald Riedel**
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: **Barbara Fuchs**

DIE LINKE - Gruppe:

Gruppensprecher: **Ulrich Schönweiß**
Stellvertretende Gruppensprecherin: **Monika Gottwald**

Freie Wähler Fürth:

Gruppensprecherin: **Heidi Lau**
Stellvertretender Gruppensprecher: **Georg Knorr**

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten					
☒ X	nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt							
☐	nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:							

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.05.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Uwe Bauer

Telefon:
(0911) 974-1090

Beschlussvorlage

PA/227/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 07.05.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Besoldung des Oberbürgermeisters

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Das Grundgehalt des Oberbürgermeisters wird kraft Gesetzes auf BGr B 8 festgesetzt (Art. 45 Abs. 2 KWBG in Verbindung mit Anlage 1 zum KWBG).

Daneben wird gem. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie bisher gewährt. Die Aufwandsentschädigung unterliegt der Dynamisierung nach Art. 46 Abs. 3 KWBG.

Sachverhalt:

Die Eingruppierung des Oberbürgermeisters erfolgt durch das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) kraft Gesetzes nach Besoldungsgruppe B 8.

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG. Durch Gesetz werden Rahmensätze, abhängig von der Gemeindegröße, vorgegeben.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Personalamt**

Fürth, 29.04.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Personalamt Herr Klaus Schönweiß

Telefon: (0911) 974-1300

Beschlussvorlage

PA/228/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 07.05.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Besoldung des Bürgermeisters

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Das Grundgehalt des Bürgermeisters wird ab Beginn der Wahlperiode auf BGr B 6 festgesetzt (Art. 45 Abs. 2 KWBG in Verbindung mit Anlage 1 zum KWBG).

Daneben wird gem. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie bisher gewährt. Die Aufwandsentschädigung unterliegt der Dynamisierung nach Art. 46 Abs. 3 KWBG.

Sachverhalt:

Das Grundgehalt des Bürgermeisters kann nach Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) auf Besoldungsgruppe B 5 oder B 6 festgesetzt werden. Da es sich um die 2. Amtszeit des Bürgermeisters handelt, wird die Besoldungsgruppe B 6 gewährt.

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG. Durch Gesetz werden Rahmensätze, abhängig von der Gemeindegröße, vorgegeben.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	5.700 €
		☐ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Personalamt**

Fürth, 29.04.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Personalamt Herr Klaus Schönweiß

Telefon: (0911) 974-1300
